

Medienkontrollinstitutionen in Deutschland¹

Für die Umsetzung der Jugendschutzregelungen (vorherige Alterskennzeichnung, Sendezeitgrenzen) bzw. die Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzregelungen (nachträgliche Prüfung Jugendgefährdung) tragen eine Vielzahl an Medienkontrollinstitutionen Verantwortung.

Die im Folgenden alphabetisch aufgeführten Medienkontrollinstitutionen sind für den Inhalt der Darstellungen selbst verantwortlich.

¹ Aktualisierter Auszug aus »Die Ordnung der Medienkontrolle in Deutschland. Das neue System – Die neuen Regelungen« – argumente 3

Medienkontrollinstitutionen in Deutschland

Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten – ALM	
Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten – DLM	4
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien – BPjM	7
Deutscher Presserat	12
Deutscher Werberat	16
DT-Control – Interessengemeinschaft Selbstkontrolle elektronischer Datenträger im Pressevertrieb (Stand Juni 2007)	18
eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V. (Stand Juni 2007)	22
Automaten-Selbst-Kontrolle – ASK	27
Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH – FSK	
Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK	32
Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. – FSF	43
Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. – FSM	48
Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. – FST	52
Jugendamt – JA Beispiel: Siegburg	54
Oberste Landesjugendbehörden – OLJB Beispiel: Bundesland Thüringen	56
jugendschutz.net	57
Jugendschutzbeauftragte bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Beispiel: Rundfunk Berlin-Brandenburg (Stand Juni 2007)	62
Jugendschutzbeauftragter beim Hörfunk Beispiel: Westdeutscher Rundfunk – WDR	65
Jugendschutzbeauftragter eines privaten Fernsehsenders Beispiel: Kabel 1 (Stand Juni 2007)	68
Kommission für Jugendmedienschutz – KJM	71

© Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

Medienkontrollinstitutionen in Deutschland

Landesjugendamt – LJA Beispiel: Bremen	74
Landesmedienanstalt Beispiel: Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz (Stand Juni 2007)	76
Polizeistreifen im Internet Beispiel: PP München (Stand Juni 2007)	78
Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle – USK Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der USK	80
Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. – VPRT	88
Zentralstellen der Länder zur Bekämpfung gewaltdarstellender pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften Beispiel: Bundesland Baden-Württemberg	90

**Arbeitsgemeinschaft der
Landesmedienanstalten – ALM**



**Direktorenkonferenz der Landes-
medienanstalten – DLM**

Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM)
c/o Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)
Rotebühlstraße 121
70178 Stuttgart
Tel.: 0711 / 89 25 32-71
Fax: 0711 / 89 25 32-89
E-Mail: d1m@alm.de
<http://www.alm.de>

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

In der DLM werden die der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) zugewiesenen Aufgaben bearbeitet und Angelegenheiten beraten, die in der Medienpolitik und für die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten von Bedeutung sind.

Gründungsdatum

1995

© Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

Mitgliederstruktur

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten ist ein Organ der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten. Die DLM besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsanstalten.

Organisationsform

Organisationsstruktur S. 6
Vorsitzender: Reinhold Albert / NLM

Rechtliche und gesetzliche Arbeitsgrundlage

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsauslegung und Rechtsanwendung der für die privaten Veranstalter geltenden Vorschriften haben sich die Landesmedienanstalten mit Wirkung vom 25. April 1995 als »Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland« (ALM) organisiert, an der alle 15 Landesmedienanstalten gleichberechtigt mitwirken.

Rundfunkstaatsvertrag (RfStV):

§ 38 Abs. 2 RfStV: Abstimmung mit dem Ziel einer ländereinheitlichen Verfahrensweise hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der für private Veranstalter geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bei und nach der Zulassung.

§ 38 Abs. 2 S. 2 RfStV: Zusammenarbeit bei planerischen und technischen Vorarbeiten

Publikationen/ Periodika

ALM-Jahrbuch (erscheint seit 1993 jährlich)
Programmbericht
Organisationsstruktur der ALM/DLM

Medienkontrollinstitutionen in Deutschland

Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten
in der Bundesrepublik Deutschland (ALM)

Direktorenkonferenz (DLM)

Gremiovorsitzendenkonferenz (GVK)

Mitglieder:
Gesetzliche Vertreter der
Landesmedienanstalten

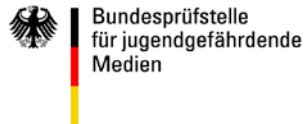
Mitglieder:
Vorsitzende der Beschlussgremien
der Landesmedienanstalten

Gesamtkonferenz (GK)

Mitglieder:
Vorsitzende der Beschlussgremien und gesetzliche Vertreter der
Landesmedienanstalten

[zurück](#)

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien – BPjM



Rochusstraße 10, Haus D
53123 Bonn
Tel.: 0228 / 962 10 30
Fax: 0228 / 379 014
E-Mail: info@bpjm.bund.de
<http://www.bundespruefstelle.de>

Aufgaben der Bundesprüfstelle

Aufgaben der BPjM sind die Indizierung jugendgefährdender Medien auf Antrag oder Anregung (Gesetzlicher Jugendmedienschutz) sowie die Förderung wertorientierter Medienerziehung und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange des Jugendmedienschutzes (Jugendmedienschutz: Medienerziehung). Der Internetauftritt der BPjM: www.bundespruefstelle.de

Gründung

Konstituierende Sitzung am 14. Mai 1954

Organisationsform

Die Bundesprüfstelle ist eine selbstständige Bundesoberbehörde mit eigenem Haushalt. Sie ist dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nachgeordnet.

Vorsitzende/ Vorsitzender und Stellvertretende Vorsitzende/ Stellvertretender Vorsitzender der BPjM werden vom BMFSFJ jeweils für 3 Jahre bestellt.

In den Bereichen des gesetzlichen Jugendmedienschutzes und des pädagogischen Jugendmedienschutzes sowie der Verwaltung sind zurzeit 18 hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Aufgaben des Bereichs »gesetzlicher Jugendmedienschutz«

Die BPjM hat die Aufgabe, auf Antrag von Jugendbehörden und der Kommission für Jugendmedienschutz bzw. auf Anregung von anderen Behörden oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Medien (Träger- und Telemedien) auf ihre jugendgefährdende Wirkung hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu indizieren.

Gesetzliche Arbeitsgrundlagen

- Jugenschutzgesetz (JuSchG)
- Verordnung zur Durchführung des Jugenschutzgesetzes (DVO JuSchG)
- Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugenschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV)

Tatbestand der Jugendgefährdung

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind als jugendgefährdend zu werten. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wir-

kende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Entscheidungsträger

Die Bundesprüfstelle entscheidet durch das 12er-Gremium, in Fällen offensichtlicher Jugendgefährdung durch das 3er-Gremium. Die Zusammensetzung der Spruchgremien der BPjM verbindet Fachkenntnisse und Elemente gesellschaftlicher Repräsentanz. Bei allen Entscheidungen der Gremien sind verschiedene Gruppen unserer pluralistischen Gesellschaft vertreten.

Im Internetauftritt der BPjM: [»Gesetzlicher Jugendmedienschutz«](#)

Aufgaben des Medienkompetenzbereichs der BPjM

Das pädagogische Angebot der BPjM umfasst ausführliche Tipps zur Medien-erziehung, Rat bei Problemen mit der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen, Medienempfehlungen und Wissenswertes zu Chancen und Risiken der Mediennutzung, aber auch zum Thema »Jugendgefährdung«.

Die pädagogischen Fachkräfte der Bundesprüfstelle unterstützen Eltern, Lehrerinnen, Lehrer und Erziehende darin, die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und sie zu stärken.

Im Internetauftritt der BPjM: [»Jugendmedienschutz: Medienerziehung«](#)

Gemeinsame Aufgaben der Bereiche »Gesetzlicher Jugendmedienschutz« und »Jugendmedienschutz: Medienerziehung«

Die Bundesprüfstelle bringt mit ihrem Internetauftritt, in Vorträgen, am Service-Telefon und auf Messen Eltern und Erziehenden, Lehrerinnen und Lehrern

sowie anderen Fachkräften die Inhalte des gesetzlichen und pädagogischen Jugendmedienschutzes gleichermaßen nahe und vermittelt ihnen Impulse für eine Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen, die auf eine inhaltlich und quantitativ ausgewogene wie auch kritische Mediennutzung abzielt.

Angebote der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

BPjM Service-Telefon 0228 376631 (Montag bis Donnerstag 08.00 bis 17.00 Uhr sowie Freitag 08.00 bis 15.00 Uhr)

Fachleute der Bundesprüfstelle geben am BPjM Service-Telefon Eltern, Lehrerinnen, Lehrern und anderen pädagogisch Tätigen (z. B. aus Kindergärten und Jugendämtern) individuelle pädagogische Hilfestellungen bei Problemen mit der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen. Sie sind außerdem mit Informationen zu Fragen des pädagogischen und des gesetzlichen Jugendmedienschutzes behilflich.

[Infoblatt Service-Telefon](#)

[Brief für Eltern & Lehrende](#)

Publikationen/ Periodika

- BPjM Aktuell - Amtliches Mitteilungsblatt der BPjM
Einzelhefte: [Bestellformular](#); Freiverteiler über info@bpjm.bund.de.
- BPjM THEMA Schriftenreihe der BPjM zum Download und kostenlosen Bezug bei der BPjM:
[Computerspiele](#) – 20 Fragen und Antworten zu gesetzlichen Regelungen und zur Medienerziehung
[Hip-Hop-Musik in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien \(BPjM\) – Rechtliche Bewertung und medienpädagogischer Umgang](#)

Anforderung von Broschüren:
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)
Postfach 140165, D 53056 Bonn,
Telefon: 0228 / 962103-0
Fax: 0228 / 379014,
E-Mail: info@bpjm.bund.de

Newsletter

Der Newsletter der BPjM informiert viermal im Jahr kostenlos über aktuelle Entscheidungen, Ereignisse, Publikationen und die wichtigsten neuen Artikel auf der Website.

[zurück](#)

Deutscher Presserat



Fritschestr. 27/28
10585 Berlin
Tel.: 030 / 367007-0
Fax: 030 / 367007-20
E-Mail: info@presserat.de
<http://www.presserat.de>
<http://www.redaktionsdatenschutz.de>

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

Anlass für die Gründung des Deutschen Presserats war die immer wieder aufflammende Diskussion über den Entwurf eines Bundespressegesetzes aus dem Jahre 1952, in dem staatliche Aufsichtsinstanzen für die Presse vorgesehen waren. Da die Presse jedoch auf keinen Fall eine Aufsichtsinstanz mit öffentlich-rechtlicher Funktion, d.h. also unter Beteiligung des Staates wollte, entschlossen sich Verleger- und Journalistenorganisationen gemeinsam zu der Gründung einer Selbstkontrollereinrichtung. Vereinszweck ist der Eintritt für die Pressefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland und die Wahrung des Ansehens der deutschen Presse, d. h. Engagement für die Grundsätze eines fairen und sauberen Journalismus.

Die Aufgaben des Deutschen Presserats sind:

- Missstände im Pressewesen festzustellen und auf deren Beseitigung hinzuwirken
- Entwicklungen entgegenzutreten, die die freie Information und Meinungsbildung des Bürgers gefährden könnten
- Für einen unbehinderten Zugang zu den Nachrichtenquellen eintreten
- Empfehlungen und Richtlinien für die publizistische Arbeit herausgeben
- Beschwerden über einzelne Zeitungen, Zeitschriften, Pressedienste oder redaktionelle Online-Angebote prüfen und in begründeten Fällen Missbilligungen und Rügen aussprechen
- Organisation der Selbstregulierung im Bereich des Redaktionsdatenschutzes

Gründungsdatum

20. November 1956 in Bonn

Organisationsform – Mitgliederstruktur

Die Gründungsmitglieder des Deutschen Presserats waren der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) sowie der Deutsche Journalistenverband (DJV). Später kamen der Verband der Zeitschriftenverleger (VDZ) und die Deutsche Journalistenunion (dju) in Ver.di hinzu. Diese vier Organisationen sind Mitglieder im Trägerverein des Deutschen Presserats und entsenden jeweils zwei Vertreter zu den Vereinsversammlungen, die sich in erster Linie mit den rechtlichen, finanziellen und personalpolitischen Entscheidungen des Presserats beschäftigen. Für die Dauer von zwei Jahren entsenden die vier Trägerorganisationen je sieben ehrenamtliche Mitglieder, welche in der deutschen Presse verlegerisch oder journalistisch tätig sind, in das 28-köpfige Plenum des Deutschen Presserats, das sich mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung trifft. Das Plenum wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre zwei achtköpfige Beschwerdeausschüsse, die je viermal jährlich tagen. Seit dem 1. Januar 2002 übernimmt der Presserat auch die Organisation der Selbstregulierung des Re-

daktionsdatenschutzes in der Presse. Hierzu wurde ein weiterer Beschwerdeausschuss eingesetzt, der aus sechs Mitgliedern besteht. Die Aufgabe der drei Ausschüsse besteht darin, die eingehenden Beschwerden zu beurteilen und in begründeten Fällen eine Maßnahme zu erteilen. Im Redaktionsdatenschutz-Ausschuss kommen zudem präventive Aufgaben hinzu. Seit dem 1.1.2009 ist der Presserat nun auch für die journalistisch-redaktionellen Seiten der Verlage im Internet zuständig.

Arbeitsgrundlage

Die Publizistischen Grundsätze (Pressekodex), Richtlinien für die publizistische Arbeit nach Empfehlung des Deutschen Presserats; Beschwerdeordnung.

Prüfkriterien

Jedermann ist berechtigt, sich beim Deutschen Presserat über Veröffentlichungen in der deutschen Presse zu beschweren. Am Anfang der Beschwerdeprüfung steht dabei die Vorprüfung jedes Einzelfalls, die der/die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses gemeinsam mit einem Referenten bzw. dem Geschäftsführer vornimmt. Auf der Basis des Pressekodex wird geprüft, ob ein Verstoß gegen die presseethischen Regeln vorliegt. Beschwerden, die nach Abschluss dieser Vorprüfung als offensichtlich unbegründet bewertet werden, gelangen nicht in den Beschwerdeausschuss, Beschwerden, die diese Hürde nehmen, werden im zuständigen Beschwerdeausschuss behandelt. Vom Deutschen Presserat ausgesprochene Öffentliche-Rügen müssen insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien veröffentlicht werden. Die Rügen müssen in Telemedien mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden. Diese publizistische Verpflichtung unterstreicht Ziffer 16 des Pressekodex ausdrücklich. Um die Rügen-Veröffentlichung zu gewährleisten, hat die Mehrzahl (über 90%) der deutschen Verlagshäuser eine Erklärung unterschrieben, in der sie sich verpflichten, die ggf. erteilten Rügen auch zu veröffentlichen. Durch den Presserat werden die gerügten Medien – mit Angabe des betroffenen Artikels und der Entscheidungsgründe – im Rahmen einer Pressemitteilung bekannt gegeben. Die anderen Maßnahmen (Missbilligungen und Hinweise) werden anonymisiert dargestellt.

Publikationen/ Periodika

Pressekodex, Faltblätter, Jahrbuch, Broschüren, Tätigkeitsberichte zum Redaktionsdatenschutz Achtung. Pressefreiheit – Journalistische Ethik in Beispielen für den Unterricht

[zurück](#)

Deutscher Werberat

Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
Tel.: 030 / 59 00 99-700
Fax: 030 / 59 00 99-722
E-Mail: werberat@werberat.de
<http://www.werberat.de>

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

Der Deutsche Werberat ist eine Institution der Wirtschaft. Seine selbstdisziplinäre Arbeit entfaltet er auf diesem Gebiet. Dem Mechanismus sind daher Bereiche außerhalb der werbenden Wirtschaft nicht unterworfen – wie z.B. Werbemaßnahmen der politischen Parteien, staatlicher Instanzen, der Kirchen, der Gewerkschaften oder von sozialen Einrichtungen.

Aufgaben des Gremiums:

- Werbung im Hinblick auf Inhalt, Aussage und Gestaltung weiterzuentwickeln und Missstände festzustellen und zu beseitigen
- Leitlinien selbstdisziplinären Charakters zu entwickeln
- Grauzonen im Vorfeld der gesetzlichen Grenzen zu ermitteln und Darstellungen, die anstößig oder unzutraglich sind, zum Schutze der Umworbene abzustellen

Beschwerden unter Angabe des Werbungtreibenden und unter Vorlage oder – falls dies nicht möglich ist – unter Bezeichnung und Beschreibung des Werbemittels (z.B. Anzeige, Prospekt, Fernsehspot, Plakat) können per Telefon, Fax oder Post an den Werberat gerichtet werden.

Gründungsdatum

1972

Prüfkriterien

Es gibt vier zentrale Maßstäbe, die die Grundlage für Entscheidungen des Werberates bilden:

- Die allgemeinen Gesetze
- Die zahlreichen werberechtlichen Vorschriften – sie verbieten Unlauterkeit und Irreführung in der Werbung
- Die Verhaltensregeln des Deutschen Werberates zu einigen Spezialbereichen z.B. für die Werbung mit und vor Kindern in Fernsehen und Hörfunk oder für die Bewerbung von alkoholischen Getränken.
- Die aktuell herrschende Auffassung über Sitte, Anstand und Moral in der Gesellschaft. Dazu zählen nicht nur die Verhaltensweisen der Bürger im öffentlichen Leben, sondern auch die dargestellte Wirklichkeit in den redaktionellen Teilen der Medien. Über die speziellen Verlautbarungen und Verhaltensregeln hinaus werden Beschwerden also anhand der gesellschaftlichen Grundüberzeugungen auch vor dem Hintergrund des Kinder- und Jugendschutzes bewertet und beurteilt.

Publikationen/ Periodika

Der Deutsche Werberat gibt regelmäßig Pressemeldungen heraus und veröffentlicht das »Jahrbuch Deutscher Werberat«.

[zurück](#)

Stand: 2007

DT-Control

Interessengemeinschaft Selbstkontrolle elektronischer Datenträger im Pressevertrieb

Bayerstraße 27
80335 München
Tel.: 089 / 59 98 976-0
Fax: 089 / 550 38 71
E-Mail: kontakt@auerwittethiel.de
<http://www.dt-control.de>

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

Die Vermarktung von elektronischen Trägermedien im Pressevertrieb, wie CD-ROM, DVD oder Videokassetten, sei es als selbstständige Produkte oder in Verbindung mit Printmedien als so genannte Cover-CD-ROM oder Cover-DVD, hatte es erforderlich gemacht, die bei Printmedien schon lange praktizierte freiwillige Vorkontrolle im Hinblick auf jugendschutzrelevante oder strafrechtlich relevante Inhalte auch auf derartige Trägermedien auszudehnen.

Nach In-Kraft-Treten des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages am 01. April 2003 wird DT-Control auch als Freiwillige Selbstkontrolle im Rahmen von § 12 Abs. 2 JuSchG tätig und kennzeichnet die unter diese Bestimmung fallenden Trägermedien.

© Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

Gründung

1995

Organisationsform

Gesellschaft Bürgerlichen Rechts mit Sitz in München (nicht gewinnorientiert)
Prüfung erfolgt durch fachkundige, insbesondere im Bereich jugendschutzrelevanter Beurteilung erfahrene Gutachter.

Mitgliederstruktur

- Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten
- Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ)
- Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler
- Arbeitskreis Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf des Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhandels

Rechtliche und gesetzliche Arbeitsgrundlage

Freiwillige unabhängige Überprüfungsstelle

DT-Control verfolgt den Zweck, im Vertriebsweg Zeitungs- und Zeitschriftenhandel das Warenangebot von Trägermedien wie CD-ROM, DVD, Disketten und sonstige elektronische Datenträger vor dem Angebot am Markt auf die Vereinbarkeit mit Jugendschutzbestimmungen und sonstigen strafrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen. Dies gilt seit dem 01. April 2003 insbesondere auch für Fragen der Alterskennzeichnung sowie der Jugendbeeinträchtigung im Sinn von § 12 Abs. 5 JuSchG. DT-Control empfiehlt nach Prüfung den gesetzlich zulässigen Vertriebsweg oder vergibt die Kennzeichnung »nicht jugendbeeinträchtigend gemäß § 12 Abs. 5 JuSchG«. Die administrative Abwicklung der Prüftätigkeit erfolgt über die unabhängige Geschäftsstelle von DT-Control am Sitz in München.

Prüfkriterien

Ziel der Begutachtung und Vertriebsempfehlung oder Vergabe der Kennzeichnung »nicht jugendbeeinträchtigend« ist es, zu gewährleisten, dass über den Zeitungs- und Zeitschriftenhandel keine Trägermedien angeboten werden, die mit gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Jugend, insbesondere den Vorschriften über die Alterskennzeichnung und den einschlägigen Bestimmungen des StGB, nicht in Einklang stehen. Es ist Ziel der Prüfung, eine Gefährdung oder Beeinträchtigung von jugendlichen Personen zu verhindern und zu gewährleisten, dass die gesetzlich zulässigen Vertriebswege eingehalten werden.

Bei der Begutachtung und Vertriebsempfehlung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Inhalte geeignet sind, bei jugendlichen Personen eine Desensibilisierung gegenüber Gewalt durch Verharmlosung von Gewalt zu fördern, durch Darstellung von Gewalt zu ängstigen, zu überfordern oder schwer zu verunsichern oder durch Darstellung sexueller Inhalte oder Praktiken Jugendliche zu beeinträchtigen. Es ist insbesondere auch auf Darstellungen zu achten, die in die Nähe zu Pornographie einzuordnen sind und zugleich Gewaltbezüge haben. Geschmacksfragen dürfen bei der Begutachtung nicht berücksichtigt werden.

Vertriebseinordnung

Die Vertriebseignung von Printmedien wird von den Gutachtern in drei Stufen eingeordnet:

- zum freien Vertrieb geeignet (also auch nicht betretbarer Kiosk und Trinkhalle sowie unbeschränkte Werbemöglichkeit und Zugänglichmachung),
- nur zum beschränkten Vertrieb geeignet (nicht über Kioske, sonstige nur in Verkaufsstellen, die in der Regel vom Kunden betreten werden. Dort nur in einer für Jugendliche nicht zugänglichen Form und Abgabe nur an Erwachsene),
- kein Vertrieb möglich (Objekte, die unter § 131 oder § 184 Abs. 3 StGB fallen).

Für digitale Trägermedien (CD-ROM, DVD, Diskette, Video), die zusammen mit einer periodischen Druckschrift vertrieben werden, ist ein freier Vertrieb nur mit Kennzeichnung »DT-Control geprüft – nicht jugendbeeinträchtigend« möglich.

Wird eine Jugendbeeinträchtigung festgestellt, wird der Einreicher aufgefordert, die beanstandeten Inhalte von dem Trägermedium zu entfernen.

Prüfverfahren

Die Geschäftsstelle nimmt Prüfanträge von Verlagen, Herstellern, Vertriebsfirmen etc. entgegen und verteilt diese an die Gutachter. Hält ein Antragsteller das Ergebnis der Begutachtung für falsch, so kann er unter Bezugnahme auf eine schriftliche Begründung seiner Einwendungen eine erneute Begutachtung durch einen anderen vom Beirat zu bestimmenden Gutachter verlangen.

Seit Bestehen von DT-Control sind etwa 4.900 elektronische Datenträger durch die Gutachter von DT-Control geprüft (Stand: Dezember 2006).

[zurück](#)

Stand: 2007

eco – Verband der deutschen
Internetwirtschaft e. V.



eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V.
Lichtstraße 43h
50825 Köln
Tel.: 0221 / 70 00 48 - 0
Fax: 0221 / 70 00 48 - 11
E-Mail: info@eco.de
Hotline: hotline@eco.de
<http://www.eco.de>

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

Der eco e.V. ist der Verband der deutschen Internetwirtschaft. Ziel des Verbandes ist, die kommerzielle Nutzung des Internet voranzutreiben, um die Position Deutschlands in der globalen Internet-Ökonomie und damit den Wirtschaftsstandort Deutschland insgesamt zu stärken. eco versteht sich in diesem Sinne als Interessenvertretung und Sprachrohr der deutschen Internetwirtschaft gegenüber der Politik, in Gesetzgebungsverfahren und in internationalen Gremien. Der Verband vertritt derzeit ca. 290 Mitglieder; fördert die Geschäftsentwicklung seiner Mitgliedsfirmen und berät und unterstützt alle Unternehmen, die ihre Produkte und Dienstleistungen im Internet anbieten.

© Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

1996 hat eco als Interessenvertretung der deutschen Internetwirtschaft die Internet Content Task Force (ICTF) gegründet. Aus der Zusammenarbeit der ICTF mit anderen Organisationen gingen unter anderem die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM) und die Internet Content Rating Association (ICRA) hervor. Aufgabe der ICTF ist es, eine freiwillige Selbstkontrolle der deutschen Internetwirtschaft durchzuführen. Der Verband der deutschen Internetwirtschaft unterhält eine Beschwerdeline (hotline@eco.de). Diese nimmt Hinweise auf illegale und anstößige Inhalte auf, damit unverzüglich entsprechende Maßnahmen gegen rechtswidrige Inhalte eingeleitet werden können.

Mit der von eco und der FSM seit Dezember 2004 gemeinsam betriebenen Website www.internet-beschwerdestelle.de bieten die beiden Organisationen die Möglichkeit, sich an einer Stelle über verschiedene Aspekte zur Förderung des sichereren Umgangs mit dem Internet zu informieren und Beschwerden einzureichen. Die Internet-Beschwerdestelle ist Partner der Initiative »Deutschland Sicher im Netz«

eco arbeitet im Rahmen von INHOPE (Internet Hotline Providers in Europe) eng mit Beschwerdestellen in Europa, Australien und den USA zusammen, um eine noch wirksamere Bekämpfung von rechtswidrigen und illegalen Inhalten im Internet zu ermöglichen. eco hat darüber hinaus die Rolle des Point of Presence der Internet Content Rating Association für den deutschsprachigen Raum übernommen. ICRA verfolgt zum Jugendschutz im Internet das Konzept des Self-Labeling.

Organisationsform

Organigramm S. 24

Mitgliederstruktur

Wichtigstes Entscheidungsgremium ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt alle zwei Jahre die Vorstände. Die Vorstände unterstützen die Arbeit in ihnen zugewiesenen Ressorts, in denen sie die Strategien festlegen. Das operative Geschäft wird in der Geschäftsstelle betrieben und von einem Geschäftsführer geleitet. In Berlin hat der Verein ein Verbindungsbüro, das den Kontakt zur Po-

litik hält. Einzelne Themen werden in Arbeitskreisen diskutiert, die von Arbeitskreisleitern thematisch geführt werden.



Mitglieder:

ISP (Internet Service Provider), ASP (Application Service Provider), Carrier, Hard- und Software-Lieferanten, Content- und Serviceanbieter, Kommunikationsunternehmen, Anwender, StartUps, etc. Kurzum, alle Firmen, für die das Internet das Thema ist.

Gründung

Juni 1995 als eingetragener Verein

Rechtliche und gesetzliche Arbeitsgrundlage

Die Satzung des Verbandes ist abrufbar unter

http://www.eco.de/servlet/PB/menu/1010804_l1/index.html

die Beschwerdeordnung der Beschwerdeline ist abrufbar unter

http://www.eco.de/servlet/PB/menu/1020199_l1/index.html

Rechtsgrundlage

Nach den gleichlautenden §§ 11 Teledienstegesetz (TDG) und 9 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) sind Diensteanbieter für fremde Inhalte, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Zwar sind Diensteanbieter nach den §§ 9 TDG und 7 MDStV für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben. Dennoch besteht gemäß den §§ 8 Abs. 2 Satz 2 TDG und 6 Abs. 2 Satz 3 MDStV verschuldensunabhängig die Verpflichtung zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen.

§ 7 a des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte und § 12 Abs. 5 des Mediendienste-Staatsvertrages sowie § 7 Jugendmedienschutz – Staatsvertrag bestimmen deshalb: Wer gewerbsmäßig elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, bzw. Mediendienste oder Teledienste, zur Nutzung bereithält, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, wenn diese allgemein angeboten werden und jugendgefährdende Inhalte enthalten können. Diese Verpflichtung des Anbieters kann auch dadurch erfüllt werden, dass er eine Organisation der

^oHrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten bestellt und verpflichtet. Die Arbeitsgruppe ICTF ist mit ihrer Beschwerdeline eine Organisation im Rahmen der freiwilligen Selbstkontrolle und kann als Jugendschutzbeauftragter bestellt werden. Bei Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern oder nachweislich mehr als 10 Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres (Visits) fungiert ein fachkundiger Mitarbeiter persönlich als Jugendschutzbeauftragter.

Eine Mitgliedschaft bei ICTF ist deswegen eine wirtschaftlich günstige Lösung hinsichtlich der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, da die Bestellung eines eigenen Beauftragten wesentlich kostenintensiver sein kann.

Prüfkriterien

Bewertungskriterien in rechtlicher Hinsicht sind insbesondere:

§§ 174 bis 184 c StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)

§ 130 StGB (Volksverhetzung)

§ 130 a StGB (Anleitung zu Straftaten)

§ 131 StGB (extreme Gewaltdarstellungen)

§§ 129, 129 a StGB (Unterstützung oder Werbung für kriminelle oder terroristische Vereinigungen)

§ 111 StGB (Aufforderung zu Straftaten)

§ 86 StGB (Verbreitung antidemokratischer oder nazistischer Propaganda)

§§ 4 und 5 JMStV

§ 7 UWG n.F. sowie § 13a TKV

Publikationen/ Periodika

Newsletter

Jahresbericht

[zurück](#)

Automaten- Selbst-Kontrolle – ASK



Dircksenstraße 49
10178 Berlin
Tel.: 030 / 28 40 70
Fax: 030 / 28 40 72 72
E-Mail: ask@vdai.de
www.automaten-selbstkontrolle.de

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

Die Automaten-Selbst-Kontrolle (ASK) bewertet gewerblich betriebene Bildschirmspielgeräte, bevor sie auf den Markt kommen. Seit über 20 Jahren ist die ASK als »Korrektiv und Ergänzung« zum staatlichen Jugendschutz tätig. Bis Ende März 2003 geschah dies auf freiwilliger Basis. Nach In-Kraft-Treten des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) am 1. April 2003 nimmt die pluralistisch zusammengesetzte ASK nunmehr die gesetzlich vorgeschriebene Altersbewertung und Alterskennzeichnung von Bildschirmspielgeräten verbindlich vor. Die bewährte ASK bleibt damit als Selbstkontrolleinrichtung erhalten. Durch ein mit den Obersten Landesjugendbehörden abgestimmtes Prüfverfahren gelten die Entscheidungen als Verwaltungsakte. Durch die Bildung von Beiräten kann auf gesellschaftspolitische, jugendschutzpolitische und sozialpolitische Veränderungen schnell reagiert werden.

Gründung

1982 als Freiwillige Automaten-Selbstkontrollorganisation.

Ab 1. April 2003 als Selbstkontrollorganisation im Sinne des § 14 JuSchG, daher ist der Zusatz der »Freiwilligkeit« entfallen.

Träger

Spitzenverbände der Deutschen Unterhaltungsautomatenwirtschaft:

Verband der deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAI)

Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V. (DAGV)

Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA)

Forum für Automatenunternehmer in Europa e.V. (Forum)

Organisationsform

ASK-Kommission als Prüf- und Bewertungsstelle (5 Mitglieder)

- Vorsitzender ist ein Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden
- Stellvertretender Vorsitzender ist ein Vertreter der Wissenschaft
- ein Vertreter der Medienpädagogik
- ein Vertreter der Kirchen
- ein Vertreter der Anbieter (Branchenvertreter)

Schlichtungsstelle als neutrale »zweite« Instanz (4 Mitglieder)

- ein Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden
- der stellvertretende Vorsitzende der ASK-Kommission
- ein Vertreter der Medienpädagogik, der in der ASK-Kommission nicht mit dem Verfahrensgegenstand befasst ist
- ein Vertreter der Kirchen, der in der ASK-Kommission nicht mit dem Verfahrensgegenstand befasst ist

Branchenbeirat (3 Mitglieder): Beratungsgremium für technische und branchenspezifische Fragen.

Jugendschutzpolitischer Beirat (5 Mitglieder): Beratungsgremium in gesellschaftspolitischen, sozialpolitischen und jugendschutzpolitischen Fragen.

Zusammenarbeit mit anderen Selbstkontrollenrichtungen

Die ASK pflegt den ständigen Dialog zu anderen Kontroll- und Selbstkontrollorganisationen.

Rechtliche und gesetzliche Arbeitsgrundlage

- Jugendschutzgesetz in der Fassung vom 1. April 2003
- Strafgesetzbuch
- Grundsätze der Automaten-Selbstkontrolle
- Verfahrensordnungen der ASK-Kommission und der Schiedsstelle

Prüfkriterien

Auf Antrag werden von der ASK-Kommission gewerblich genutzte Bildschirmspielgeräte und deren Software geprüft, bewertet und gekennzeichnet. Bewertungskriterium ist die Eignung für Kinder und Jugendliche sowohl im Lichte des Jugendschutzes, des Grundgesetzes sowie des Strafgesetzbuches. Bildschirmspielgeräte bzw. Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden (§ 14 Abs. 1 JuSchG).

Folgende Alterskennzeichnungen können durch die ASK gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG vergeben werden:

Freigegeben ohne Altersbeschränkung



Freigegeben ab sechs Jahren



Freigegeben ab zwölf Jahren



Freigegeben ab sechzehn Jahren



Keine Jugendfreigabe



Publikationen/ Periodika

Die Ergebnisse der Prüfungen der ASK werden in Listen abgedruckt und publiziert.

Die Listen sind unter <http://www.automaten-selbstkontrolle.de> (Stichwort: Aktuelle Informationen) veröffentlicht.

[zurück](#)

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH – FSK

Ständiger Vertreter der Obersten
Landesjugendbehörden bei
der FSK



Murnaustraße 6
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 77 89 10
Fax: 0611 / 77 89 139
E-Mail: staendigervertreter@spio-fsk.de
E-Mail: fsk@spio-fsk.de
<http://www.fsk.de>

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

Die FSK führt im Wege der Selbstverwaltung freiwillige Prüfungen durch für Filme, Videokassetten und Bildträger, die in der Bundesrepublik Deutschland für die öffentliche Vorführung bzw. die öffentliche Zugänglichmachung vorgesehen sind. Eine Vorlagepflicht gibt es nicht. Jeder Film, bespielte Videokassette oder Bildträger kann – sofern er Kindern und Jugendlichen nicht angeboten werden soll – ohne Vorlage bei der FSK auf den Markt gebracht werden.

Die Obersten Landesjugendbehörden sind nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) §§ 11, 12 und 14 für die Jugendfreigaben von Kino-, Videofilmen und

Bildträgern zuständig. Auf der Grundlage einer Ländervereinbarung bedienen sie sich hierbei der Gutachten der FSK. Die Durchführung der Filmprüfungen wird von der Grundsatzkommission beaufsichtigt, in der neben der Filmwirtschaft unter anderem die Kirchen, Jugendverbände, Vertreter von Ministerien und die Obersten Landesbehörden vertreten sind. Proportional zur Grundsatzkommission werden die Prüfausschüsse besetzt, wobei die Mehrheit in den Prüfausschüssen bei den Vertretern der öffentlichen Hand und den Obersten Landesjugendbehörden liegt. Den Vorsitz im Arbeitsausschuss führt der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden durch dessen Unterschrift und Siegelung auf der Freigabebescheinigung die Altersfreigabeempfehlung, also das gutachterliche Votum der Ausschüsse, zu einem Verwaltungsakt wird und somit als eigene Entscheidung der Länder übernommen wird.

Gründungsdatum

September 1949

Mitgliederstruktur

Die in der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO) zusammengefassten Verbände der Filmhersteller, Filmverleiher und Filmtheaterbesitzer und die Vereinigung der Videoprogrammanbieter Deutschlands (Bundesverband audiovisuelle Medien e.V. – BVV).

Organisationsform

Die FSK ist eine Einrichtung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO), sie wird seit dem 1. Januar 2002 als Tochtergesellschaft in Form einer GmbH geführt. Die FSK ist finanziell autonom und finanziert sich über die Prüfgebühren der Antragsteller.

Rechtliche und gesetzliche Arbeitsgrundlage

Die in der SPIO zusammengeschlossenen Verbände haben sich freiwillig dazu verpflichtet, nur solche Filme/ Bildträger öffentlich anzubieten, die den Grundsätzen der FSK entsprechen. Gemäß dieser Grundsätze ist die Wahrung der im Grundgesetz geschützten Werte zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt auf Antrag.

Die FSK nimmt die Beurteilung von Filmen/ Bildträgern nach ihren eigenen Grundsätzen und nach Jugendschutzkriterien vor. Ihre Prüfungsgremien entscheiden, für welche Altersgruppe Filme oder Bildträger freigegeben werden können. Die Prüfvoten werden von den Obersten Landesbehörden, die für die Zulassung von Kindern und Jugendlichen zu öffentlichen Filmveranstaltungen bzw. für die Abgabe von Bildträgern an diese zuständig sind (§§ 11, 12, 14 JuSchG), übernommen. Diese Freigaben regeln auch Zugangsbeschränkungen für Angebote in Rundfunk und Telemedien (§ 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV).

Prüfkriterien

Für die Durchführung der Prüfung von Filmen, Videokassetten und Bildträgern, Titeln, Werbeunterlagen etc. gelten die Grundsätze der FSK. Sie werden von der aus 22 Mitgliedern bestehenden Grundsatzkommission erlassen, die paritätisch mit Vertretern aus Film-/ Videowirtschaft, der öffentlichen Hand, des Jugendschutzes, der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Landesmedienanstalten besetzt ist. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die FSK bei ihrer Prüftätigkeit die im Grundgesetz geschützten Werte (z.B. verfassungsmäßige Ordnung, Sittengesetz, Würde des Menschen, Schutz von Ehe und Familie) zu beachten. Die Definition in § 2 ist so umfassend, dass hiernach ausgeschlossen wird, dass Filme, die den Tatbestand der Jugendgefährdung oder der strafrechtlichen Relevanz erfüllen, freigegeben werden könnten.

Die Bestimmungen für den Jugendschutz sind in § 18 der FSK-Prüfgrundsätze aufgeführt. Die Freigaben der FSK erfolgen nicht unter dem Aspekt pädagogischer Empfehlungen. Sie sollen gewährleisten, dass die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nicht beeinträchtigt wird (§ 14 Abs. 1 JuSchG).

Kennzeichnung durch die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB):

Gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG kennzeichnet die OLJB die Filme/ Bildträger mit

- Freigegeben ohne Altersbeschränkung
- Freigegeben ab 6 Jahren
- Freigegeben ab 12 Jahren
- Freigegeben ab 16 Jahren
- Keine Jugendfreigabe

Das JuSchG gestattet Kindern unter 6 Jahren den Besuch von öffentlichen Filmveranstaltungen nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person. Kinder dürfen Filmveranstaltungen nur bis 20 Uhr, Jugendliche unter 16 Jahren bis 22 Uhr und Jugendliche über 16 Jahren bis 24 Uhr besuchen.

Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmvorstellungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, darf auch Kindern ab 6 Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind (§ 11 Abs. 2 JuSchG).

Prüfverfahren, Prüfungsgremien:

Gemäß ihrer Grundsätze hat die FSK für das Prüfverfahren Berufungsmöglichkeiten, die sowohl vom Antragsteller als auch von der überstimmten Minderheit des Prüfungsgremiums in Anspruch genommen werden können. Die Entscheidungen des ersten Prüfungsausschusses können durch einen so genannten Hauptausschuss auf Antrag überprüft werden. Als dritte und letzte Instanz können die OLJB und die Antragsteller den Appellationsausschuss anrufen. Im ersten Ausschuss wirken 7 Prüferinnen und Prüfer mit; 4 sind benannt von der öffentlichen Hand und 3 von der Film-/ Videowirtschaft. Für die Film-/ Videowirtschaft sind dies die Sprecherin bzw. der Sprecher der Film- und Videowirtschaft sowie zwei ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer auf Vorschlag der Film-/ Videowirtschaft. Diese dürfen nicht innerhalb dieses Wirtschaftszweiges hauptberuflich tätig sein.

^o Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

Die Vertreter der öffentlichen Hand setzen sich zusammen aus dem Ständigen Vertreter der OLJB bei der FSK, der bei den Jugendentscheidungen den Vorsitz im Ausschuss führt, einem Jugendschutzsachverständigen, der im Turnus von je einem der 16 Bundesländer entsandt wird sowie zwei weiteren Vertretern einer gemeinsamen Liste der öffentlichen Hand, die unter paritätischer Mitwirkung des Bundesinnenministeriums, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Kultusministerkonferenz der Länder, der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche, der jüdischen Religionsgemeinschaft und des Bundesjugendrings aufgestellt wurde.

Im Hauptausschuss wirken 9 Prüferinnen und Prüfer mit, die in der ersten Instanz nicht beteiligt waren.

Der Appellationsausschuss ist mit einem Juristen, zwei besonders mit dem Jugendschutz vertrauten Prüferinnen und Prüfer und vier von den OLJB benannten Vertretern besetzt. Eine Appellation ist nur einmal möglich. Die Entscheidungen des Appellationsausschusses gelten für das FSK-Prüfverfahren als abschließend für alle Bundesländer.

Gesonderte Prüfverfahren:

Kurzfilme, Musikvideos und Hobbyprogramme, die »ohne Altersbeschränkung«, »ab 6 Jahren«, »ab 12 Jahren« oder »ab 16 Jahren« freigegeben werden können, werden im »vereinfachten Prüfverfahren« durch den Ständigen Vertreter der OLJB geprüft.

Filme und andere Trägermedien mit filmischen Inhalten, die nicht der Gattung der Spielfilme zuzurechnen sind, werden einem verkleinerten Prüfausschuss mit 3 Mitgliedern (Ständiger Vertreter, Film- / Videowirtschaft, öffentliche Hand) vorgelegt.

Praxisorientierte Kriterien für die Jugendfreigabe:

»Freigegeben ohne Altersbeschränkung«

Kleinstkinder sind auf direkte, emotionale und abgrenzbare Wahrnehmungsprozesse angewiesen. Kognitive und strukturierende Fähigkeiten sind erst ansatzweise ausgebildet. Eine Filmgeschichte kann daher kaum im Zusammen-

hang erkannt werden. Die episodisch orientierte Rezeption steht im Vordergrund.

Beeinträchtigt ist daher alles, was die Kinder überfordert, sie nachhaltig irritiert, übermäßig erregt oder Ängste mobilisiert. Im Bereich der formalen Gestaltung von Filmen können dies schon dunkle Szenarien sein, schnelle Schnittfolgen oder eine laute bzw. bedrohliche Geräuschebene und Musik. Auf der inhaltlichen Ebene findet eine direkte Einfühlung in die dargestellten Handlungen und Figuren statt und damit eine Übertragung vor allem bezüglich der Bedrohungssituationen. Jede Gewaltaktion, Verfolgungen, Beziehungskonflikte o.Ä. lösen Erregungen und Ängste aus, die nicht selbstständig abgebaut werden können. Eine schnelle und positive Auflösung solcher Szenarien ist also sehr wichtig für die Kinder.

Zu berücksichtigen ist die unterschiedliche Rezeptionssituation zwischen Fernsehen und Kino. Wird z.B. auf dem Fernsehschirm ein Rudel Wölfe gezeigt, erweckt dies oftmals keine besondere Anteilnahme. Beim Kinofilm aber befindet sich das relativ kleine Sehfeld der kindlichen Zuschauer innerhalb der Leinwandhandlung, es wird nicht begrenzt. Diese Größe des Leinwandbildes erfordert bzw. ermöglicht ein flächenhaftes Sehen, wobei die Augen ständig in Bewegung sind. Auch die »Scharfeinstellung« der Augen, das heißt die Größe der Pupillen, ändert sich, da das Leinwandbild ein Sehen in die »räumliche« Tiefe erlaubt. Der kleine Zuschauer ist visuell aktiv mit der Filmhandlung verbunden. Seine Aufmerksamkeit in kognitiver wie emotionaler Hinsicht ist ungleich stärker beansprucht als beim Fernsehen. Die kindliche Anspannung in physischer wie psychischer Hinsicht ist sehr groß.



Freigegeben ohne Altersbeschränkung

»Freigegeben ab 6 Jahren«

Ab 6 Jahren beginnt die Integration in soziale Strukturen wie Schule und Freundeskreise sowie die intensive Aneignung und Auseinandersetzung mit den entsprechenden Regeln und Ordnungen. Kognitive Verarbeitungsfähigkeiten werden zunehmend entwickelt. Aber gerade bei den jüngeren Altersgruppen steht die emotionale und episodische Medienrezeption noch im Vordergrund.

Die Frage nach schädigenden/beeinträchtigenden Wirkungen wird an den jüngeren Kindern ausgerichtet. Diese können zwar Spannungs- und Erregungsmomente schon verkraften, reagieren aber immer noch sehr direkt und emotional auf Filmgeschichten und haben noch ein hohes Schutzbedürfnis. Wo Kinder »eintauchen« – bei Identifikationsfiguren, Tieren, Familiensituationen – dürfen Erregungs- und Bedrohungsmomente nicht zu nachhaltig und nicht zu lang anhaltend sein. Aber auch wenn beispielsweise die Konsequenzen einer Gewaltaktion nicht dargestellt werden, haben Kinder ab 6 Jahren schon genügend Fantasie, um sich diese vorzustellen. Eine positive Auflösung von Konfliktsituationen ist daher wichtig.

Freigegeben ab 6 Jahren



»Freigegeben ab 12 Jahren«

Ab 12 Jahren beginnt die Suche nach gesellschaftlicher Integration bzw. Abgrenzung, nach der eigenen Identität und Sexualität. Soziale und individuelle Regeln werden hinterfragt und Ansätze autonomen Verhaltens werden angestrebt. In Bezug auf die Medienrezeption sind bereits Erfahrungen und kognitive Fähigkeiten vorauszusetzen. Eigenständige Orientierungen sind aber noch nicht gefestigt.

Das Verständnis für Mediengeschichten, deren Spannungselemente, Dramaturgie und Figurenzeichnung ist schon weitgehend ausgeprägt, sodass 12-Jährige schon eigenständig wissen, was ernst zu nehmen ist und was nicht. Auch Genrekenntnisse erleichtern eine Distanzierung der Medienerlebnisse. Allerdings ist die Kompetenz in dieser Altersgruppe noch nicht so ausgeprägt, dass sie die Bilderflut harter, aktionsbezogener Gewaltdarstellungen verkraften könnten. Die persönliche Unsicherheit und Verletzbarkeit ist noch sehr ausgeprägt, sodass Beeinträchtigungen insbesondere von Medienprodukten ausgehen können, die problematische Orientierungen anbieten. In Bezug auf Gewalt oder Sexualität können negative, antisoziale Verhaltensmuster durchaus Vorbildfunktion gewinnen, wenn sie beispielsweise durch faszinierende und erfolgreiche »Helden« vertreten werden oder wenn sie auf destruktiv-aggressive Dispositionen bei Jugendlichen treffen. Die Auseinandersetzung mit Filmen, die gesellschaftliche Themen seriös problematisieren, ist allerdings in dieser Altersgruppe zumutbar.

Freigegeben ab 12 Jahren



»Freigegeben ab 16 Jahren«

Die Orientierung an der Erwachsenenwelt ist bei 16-Jährigen schon sehr fortgeschritten und wird von zunehmender Autonomie in den Bereichen der persönlichen Lebensziele, sozialen Beziehungen und gesellschaftlichen Haltungen bestimmt. 16-Jährige sind insofern weitgehend kompetente und erfahrene Medienrezipienten. Ihre Integration in die Welt der Erwachsenen ist aber noch nicht abgeschlossen und bei bestimmten Gruppen besonders problematisch.

Bei 16-Jährigen ist also ein hohes Maß an Medienkompetenz vorauszusetzen. Problematisch ist aber die Vermittlung sozial schädigender Botschaften, die so gestaltet sind, dass sie auch ältere Jugendliche noch in ihren Bann ziehen. Die Rechtfertigung von Gewalt, die tendenziell verherrlichende Inszenierung von Gewalt oder Sexualitätsdarstellungen, die einem partnerschaftlichen Rollenverständnis entgegenstehen, sind hier zu nennen. Auch die Werteorientierung in Bereich wie Drogenkonsum, politischem Radikalismus oder Ausländerfeindlichkeit sind mit besonderer Sensibilität zu prüfen, da entsprechende Filme auf bestimmte Gruppen stimulierend und bestätigend wirken könnten.

Freigegeben ab 16 Jahren



»Keine Jugendfreigabe«

Dieses Kennzeichen wird vergeben, wenn die Grenzen der Grundsätze der FSK eingehalten sind und keine einfache bzw. schwere Jugendgefährdung vorliegt. Nach § 14 Abs. 3 und 4 des Jugendschutzgesetzes erfolgt für Videos die Vergabe des Kennzeichens »Keine Jugendfreigabe«, wenn keine einfache Jugendgefährdung vorliegt; für die öffentliche Filmvorführung, wenn der Film nicht schwer jugendgefährdend ist. So gekennzeichnete Filme, Videos und DVDs können von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) nicht indiziert werden.

Keine Jugendfreigabe



Publikationen/ Periodika

- Publikation von Fachartikeln
- FSK-Grundsätze
- FSK-Informationsbroschüre, 2003
- Broschüre »Medienkompetenz und Jugendschutz«, 2002 und 2004
- Filmstatistisches Taschenbuch
- Hönge, Folker: Fernsehen und Video – Aspekte aus der Medienpraxis, Rheinfelden und Berlin 1994.

[zurück](#)

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. – FSF



Hallesches Ufer 74-76
10963 Berlin
Tel.: 030 / 23 08 36-0
Fax: 030 / 23 08 36-70
E-Mail: info@fsf.de
Hotline: hotline@fsf.de
<http://www.fsf.de>

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

»Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Aufgaben einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), insbesondere durch Förderung des Jugendschutzes im deutschen Fernsehen. Der Verein strebt dabei die Zusammenarbeit mit der Kommission für Jugendmedienschutz, den Landesmedienanstalten, der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien an.« (§ 2 der FSF-Satzung)

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein. Um als Selbstkontrolle im Sinne des JMStV anerkannt zu werden, musste die FSF verschiedene in § 19 JMStV festgelegte Bedingungen erfüllen. Dazu zählt vor allem die Sachkunde und Unabhängigkeit der Prüfer, eine transparente Prüfordnung, die die gesetzlichen Vorgaben in nachvollzieh-

© Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

bare Prüfkriterien umsetzt sowie eine Regelung darüber, welche Programme vorgelegt werden müssen.

Neben der Programmprüfung beteiligt sich die FSF am gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskurs (Zeitschrift *tv diskurs*) und trägt durch Unterstützung von verschiedenen Veröffentlichungen, Forschungsprojekten, und Veranstaltungen (Tagungsreihe *medien impuls*) zu einem kompetenteren Umgang von Kindern und Jugendlichen mit dem Fernsehen bei. Zur Erweiterung des medienpädagogischen Angebotes führt die FSF u.a. Schulprojekte durch, erstellt thematisch bezogene Unterrichtsmaterialien und unterstützt die Mitgliedssender bei medienpädagogischen Projekten.

Zuschauerbeschwerden und Anfragen zu jugendschutzrelevanten Fragen nimmt die Jugendschutz-Hotline der FSF entgegen.

Gründung

1993

Mitglieder

Private Fernsehanbieter Deutschlands: 13THSTREET, Beate Uhse TV, DAS VIERTE, DMAX, Discovery Channel, FOX Channel, History, Hustler TV Deutschland, kabel eins, MGM Networks (Deutschland), n-tv, N24, ProSieben, RTL, RTL II, Sat. 1, sky, SPORT1, Super RTL, Tele 5, TIMM, TNT Serie, Vox (Stand: April 2010)

Organisation

Mitgliederversammlung: Sie ist u.a. zuständig für die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Mitglieder eines unabhängigen Kuratoriums sowie für Beschlüsse zur finanziellen Ausstattung des Vereins.

Vorstand: Er besteht aus 7 Personen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Kuratorium: Es besteht aus mindestens 10 und höchstens 18 Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Wissenschaft, Kul-

^o Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

tur, Medienpädagogik, Institutionen, die sich mit Fragen des Jugendmedienschutzes befassen sowie zu einem Drittel aus Mitgliedern des Vereins. Beim Kuratorium liegt die Verantwortung für die Programmprüfungen. Es gewährleistet die Unabhängigkeit der Prüfungen und bestellt die Personen, die die Programmprüfung der FSF durchführen. Dem Kuratorium obliegen die Erstellung und Weiterentwicklung der Prüfkriterien bzw. die Entwicklung und Fortschreibung der Prüfordnung der FSF (Pro-FSF) sowie die Fortbildung der Prüferinnen und Prüfer.

Prüferinnen und Prüfer: Sie müssen über die für die Programmprüfungen erforderliche Sachkunde verfügen. Sie werden vom Kuratorium für zwei Jahre bestellt. Zurzeit sind 104 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet sowie fünf hauptamtliche Prüfer für die FSF tätig. Für die Programmprüfungen werden Prüfausschüsse (5 Personen), zur möglichen Überprüfung der Entscheidungen Berufungsausschüsse (7 Personen) gebildet.

Die Geschäftsstelle fungiert als Schnittstelle zwischen Sendern, Prüferinnen und Prüfern, Kuratorium und Öffentlichkeit und sorgt für die Umsetzung der Vereinsziele und -aufgaben nach Maßgabe des JMStV. Außerdem organisiert sie die Prüfungen der jährlich etwa 1.200 vorgelegten Fernsehprogramme.

Rechtliche und gesetzliche Arbeitsgrundlage

Anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle gem. § 19 Abs. 3 JMStV. Arbeitsgrundlage sind insbes. die für den Jugendschutz erlassenen gesetzlichen Grundlagen (JuSchG, JMStV) sowie die vom Verein erstellten Statuten.

Prüfkriterien

Neben Kriterien für unzulässige Angebote (§ 4 JMStV, § 29 Pro-FSF) werden in der Prüfordnung Kriterien für die Platzierung von Sendungen spezifiziert. Unterschieden werden vier Zeitschienen, bei denen die Voraussetzungen verschiedener Altersgruppen für die Wahrnehmung und Verarbeitung von Fernsehinhalten zu berücksichtigen sind:

Tagesprogramm:	06.00 - 20.00 Uhr; Kinder unter 12 Jahren
Hauptabendprogramm:	20.00 - 22.00 Uhr; Kinder ab 12 und Jugendliche unter 16 Jahren
Spätabendprogramm:	22.00 - 23.00; Jugendliche ab 16 Jahren
Nachtprogramm:	23.00 - 06.00; Zuschauer ab 18 Jahren.

Bei der Entscheidung darüber, für welche dieser Sendezeiten ein Programm freigegeben werden kann, ist einzuschätzen, »inwieweit Programminhalte oder Darstellungsformen bei Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Altersstufen gewaltbefürwortende Einstellungen fördern, übermäßig ängstigend oder sozialetisch desorientierend wirken« (§ 30 Abs. 1 PrO-FSF). Grundsätzlich ist das altersspezifische Risiko unter Berücksichtigung des Kontextes innerhalb der Sendung im Einzelfall zu prüfen.

Prüfgegenstand

Spielfilme und TV-Movies: eigenproduzierte oder im Auftrag der Mitgliedssender produzierte sowie eingekaufte ausländische Spielfilme und TV-Movies ohne Alterskennzeichnung durch die FSK.

Spielfilme mit Alterskennzeichnung durch die FSK: ab 12 Jahren freigegebene Spielfilme, bei denen zweifelhaft ist, welche Fassung oder welche Sendezeit den Anforderungen des § 5 JMStV genügt, nach denen »bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen« ist, sowie Filme, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 JMStV angestrebt werden soll, z.B. die Ausstrahlung eines FSK-16er-Filmes im Hauptabendprogramm.

Serien: eine bestimmte Anzahl typischer Serienfolgen sowie weitere Serienfolgen bei Konzeptänderungen der Serie oder nach Zuschauerbeschwerden.

Regelmäßig wiederkehrende Programme: bei Just-in-time-Produktionen (z.B. Daily Soaps, Gerichtsshow, Talkshows) nachträgliche Prüfung einer bestimmten Anzahl von Folgen zur Bildung von Bewertungsmaßstäben.

Nichtfiktionale Programme: eine bestimmte Anzahl typischer Folgen von Sendereihen, die keine Bezüge zu aktuellen Ereignissen aufweisen und unter Jugendschutzgesichtspunkten nicht offensichtlich unbedenklich sind.

Zuständig für die Antragstellung zur Prüfung sind die Jugendschutzbeauftragten der Sender unter Beachtung der nach § 19 JMStV erlassenen Vorlagesatzung der FSF. Gemäß Vorlagesatzung legen die Mitglieder der FSF alle Programme vor, die im Hinblick auf die geplante Sendezeit unter den Gesichtspunkten des JMStV nicht offensichtlich unbedenklich sind.

Publikationen/ Periodika

- *tv diskurs* – Verantwortung in audiovisuellen Medien (Fachzeitschrift, vierteljährlich)

In der UVK-Reihe »Alltag, Medien und Kultur« sind u.a. erschienen:

- *Verlorene Werte? Medien und die Entwicklung von Ethik und Moral* (von Gottberg, Prommer [Hg.]), Konstanz 2008
- *Kindheit und Film. Geschichte, Themen und Perspektiven des Kinderfilms in Deutschland* (Schäfer, Wegener [Hg.]), Konstanz 2009
- *Das Model(l) Heidi Klum. Celebrities als kulturelles Phänomen* (Seifert), Konstanz 2010

[zurück](#)

Freiwillige Selbstkontrolle
Multimedia-Diensteanbieter
e.V. – FSM



Spreuerfer 5
10178 Berlin
Tel.: 030 / 240 484-30
Fax: 030 / 240 484-59
E-Mail: office@fsm.de
Beschwerdestelle: hotline@fsm.de
<http://www.fsm.de>

Selbstdarstellung

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) ist ein eingetragener Verein, der sich in erster Linie dem Jugendmedienschutz widmet. Zu den zentralen Aufgaben gehört die Bekämpfung illegaler, jugendgefährdender und entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte in Online-Medien.

Unternehmen, die Onlineangebote bereitstellen, sowie Medien- und Telekommunikationsverbände gehören dem 1997 gegründeten Verein an.

Im Mittelpunkt der Arbeit der FSM steht die umfassende fachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder. Für Mitgliedsunternehmen kann die FSM die Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten wahrnehmen und somit die Verpflichtung zur Bestellung eines eigenen Jugendschutzbeauftragten ersetzen.

Weitere Tätigkeitsbereiche sind die Bearbeitung von Beschwerden über rechtswidrige, jugendgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Internetangebote von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern sowie das Betreiben einer umfangreichen Aufklärungsarbeit zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und deren Erziehungsberechtigten.

Im November 2005 erfolgte die Anerkennung der FSM als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Ordentliche Mitglieder des Vereins haben nun die Möglichkeit, sich dem im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vorgesehenen Modell der regulierten Selbstregulierung anzuschließen. Den Unternehmen kommt damit die im JMStV vorgesehene Privilegierung für Mitglieder einer anerkannten Selbstkontrolle zugute. Im Falle einer Beanstandung der KJM hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des JMStV ist die FSM als anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle einzubeziehen, wenn es sich bei dem Anbieter um ein ordentliches Mitglied der FSM handelt. Ihre Prüfergebnisse sind für die KJM und die zuständigen Landesmedienanstalten verbindlich, wenn sie im Rahmen des rechtlich vorgegebenen Beurteilungsspielraums bleiben.

Gründungsdatum

9. Juli 1997

Mitglieder (Stand: November 2009)

Ordentliche Mitglieder:

- AOL Deutschland GmbH & Co. KG
- Cybits GmbH
- Debitel AG
- Deutsche Telekom AG
- Deutsche Telekom Medien GmbH
- DMAX TV GmbH & Co. KG
- DSF Deutsches Sportfernsehen GmbH
- E.A.T. Medien GmbH
- Edict GmbH

- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
- Fun Dorado GmbH
- Google Inc./Google Germany GmbH
- IAC Search & Media Europe Ltd.
- Inter Content KG
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
- Knuddels GmbH & Co. KG
- Lokalisten Media GmbH
- MSN Deutschland
- PMS Interactive GmbH
- RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG
- RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co. KG
- RTL interactive GmbH
- Save.TV Ltd.
- Scoyo GmbH
- Searchteq GmbH
- SevenOne Intermedia GmbH
- Seven Senses GmbH
- Tele5 TM-TV GmbH
- Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG
- The Phone House Telecom GmbH
- Tipp24 AG
- T-Mobile Deutschland GmbH
- Vodafone D2 GmbH
- VZnet Netzwerke Ltd.
- Wer-kennt-wen.de GmbH
- Yahoo! Deutschland GmbH

Fördernde Mitglieder:

- BITKOM e. V.
- BVDW – Bundesverband digitale Wirtschaft e.V.
- eco – Verband der Deutschen Internetwirtschaft e.V.
- fun communications GmbH
- Toto-Lotto Niedersachsen GmbH
- Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V.

© Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

- Verlagsgruppe Weltbild GmbH

Mittelbare Mitglieder:

- Antenne Thüringen GmbH & Co. KG
- dotBERLIN GmbH & Co. KG
- Entertainment Friends GmbH
- Jugendradio Thüringen GmbH & Co. KG
- KISS FM Radio GmbH & Co. KG
- Payment Network AG
- realeyz GmbH

Rechtliche und gesetzliche Arbeitsgrundlage

Freiwillige Selbstkontrolleinrichtung gemäß § 19 JMStV

Jugendschutzbeauftragte der Mitgliedsunternehmen

Prüfkriterien

Im Falle eines festgestellten Verstoßes gegen den FSM-Verhaltenskodex sieht die Beschwerdeordnung die Möglichkeiten eines Hinweises mit Abhilfeaufforderung, der Missbilligung sowie einer Rüge, die von FSM-Mitgliedern mit ihrem Angebot für einen Monat veröffentlicht werden muss, vor.

[zurück](#)

Freiwillige Selbstkontrolle
Telefonmehrwertdienste e.V.
– FST



Birkenstraße 65
40233 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 311 209-0
Fax: 0211 / 311 209 30
E-Mail: info@fst-ev.org
<http://www.fst-ev.org>

Selbstdarstellung

Der Fachverband Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. (FST) wurde 1997 in Düsseldorf gegründet. Als Interessenvertreter des deutschen Telefonmehrwertdienste(TMD)-Marktes nimmt der FST bei der Ausgestaltung der politischen Rahmenbedingungen für die TMD-Branche maßgeblichen Einfluss. Durch den kontinuierlich fortgeschriebenen, für FST-Mitglieder verbindlichen Verhaltenskodex setzt der FST ferner Standards gegen den Missbrauch von Mehrwertdienste-Rufnummern. Etwa 40 Dienste-Anbieter, Netzbetreiber, Agenturen, Verbände und andere Organisationen aus dem Bereich Telefonmehrwertdienste sind Mitglied beim FST e.V. und vertreten das gebündelte Know-how der Branche. Sie repräsentieren die große Mehrheit des Kernmarktes TMD. Die Mitglieder des FST agieren freiwillig im Rahmen ihres Verhaltens-

[©] Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

kodex, der ohne staatliche Eingriffe und Regularien sowohl gesellschaftlichen als auch unternehmerischen Interessen Rechnung trägt. Die Sicherung und der Ausbau eines funktionierenden Mehrwertdienste-Marktes zur Zufriedenheit aller Marktteilnehmer ist das übergeordnete Anliegen des FST.

Gründungsdatum

07. Oktober 1997

Organisationsform

Die FST ist ein eingetragener Verein.

Mitgliederstruktur

Gesamte Wertschöpfungskette im Bereich der Telefonmehrwertdienste (Diensteanbieter, Netzbetreiber, Agenturen, Verbände und andere Organisationen).

[zurück](#)

Jugendamt – JA

Beispiel: Kreisjugendamt Rhein-Sieg-Kreis in Siegburg



Der Landrat – Kreisjugendamt 51.03
Fachstelle Jugendarbeit & Prävention
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel.: 02241 / 13 23 61
Fax: 02241 / 13 31 87
E-Mail: Uli.Gilles@rhein-sieg-kreis.de
<http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/jugend/>

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

- Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz nach JuSchG, JArbSchG
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach KJHG § 14
- AG nach § 78 KJHG
- Schwerpunkte Suchtprävention, Mediensucht, Medienkompetenz

Gründungsdatum

1995 aufgrund JHA Beschluss Suchtprävention in der Form der AG nach § 78 KJHG zu koordinieren

Organisationsform – Mitgliederstruktur

Formale Geschäftsordnung seit 2002 im Rahmen der Neuorganisation des Kreisjugendamtes.

Bis 2007 Mitglieder überwiegend hauptamtlich tätig in den Arbeitsfeldern der Prävention/ Suchtprävention:

Jugendamt, Gesundheitsamt, Schulamt, Psychologische Dienste, Kommissariat Vorbeugung der Polizei,

Fachstelle Suchtprävention der Drogenberatung, Kinderschutzbund, Offene Jugendarbeit (Treffen quartalsweise)

Mehrfache Durchführung der Aktionswoche »Sucht hat immer eine Geschichte« des Landes NRW

Fachforen und Tagesseminare zu aktuellen Problemlagen im Schnittfeld Jugendhilfe – Schule – Offene Jugendarbeit –

Prävention

Informationsaustausch, Koordinierung mit dem Ziel, Qualitätsstandards in der Prävention zu etablieren

Ab 2007 weitgehende Beschränkung auf den Bereich »Mediensucht/ Medienkompetenz«

2007 Tagung »Mediensucht bei Kindern und Jugendlichen !?«

2009 Tagung »Mediensucht !? – Möglichkeiten der Beratung«

Bildung eines Beratungsnetzwerkes unter www.wadn.de oder www.wege-aus-dem-netz.de

[zurück](#)

Oberste Landesjugend- behörden – OLJB

Beispiel: Bundesland Thüringen



Thüringer Ministerium für Soziales,
Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Tel.: 0361 / 37-900
Fax: 0361 / 37-98 800
E-Mail: Martina.Reinhardt@tmsfg.thueringen.de
<http://www.thueringen.de/de/tmsfg/>

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

Oberste Landesjugendbehörde, zuständig für den erzieherischen, gesetzlichen und strukturellen Kinder- und Jugendschutz

Rechtliche gesetzliche Arbeitsgrundlage

- Beantragung der Aufnahme von Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, in die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 21 Abs. 2 JuSchG,

Medienkontrollinstitutionen in Deutschland

- Vorbereitung der Ernennung von Beisitzer/innen der Bundesprüfstelle durch die Landesregierung nach § 19 Abs. 1 JuSchG,
- Bestellung von Sachverständigen für Jugendschutz für den Arbeits- und Hauptausschuss bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gemäß §§ 11, 12, 14 JuSchG i. V. m. § 6 der Grundsätze der FSK vom 1. Juli 2008,
- Einleitung von Appellationsverfahren bei der FSK nach § 15 der Grundsätze der FSK vom 1. Juli 2008,
- Bestellung von Sachverständigen für Jugendschutz für die Ausschüsse der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) zur Umsetzung von §§ 12, 14 JuSchG
- Einleitung von Appellationsverfahren bei der USK nach § 10 der Grundsätze der USK vom 16. Oktober 2006.

Prüfkriterien

vgl. Prüfkriterien bei jugendschutz.net, FSK und USK

[zurück](#)

jugendschutz.net



Wallstraße 11
55122 Mainz
Tel.: 06131 / 32 85 20
Fax: 06131 / 32 85 22
E-Mail: buero@jugendschutz.net
Hotline: hotline@jugendschutz.net
<http://www.jugendschutz.net>

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

jugendschutz.net geht gegen Internet-Angebote vor, die Kinder und Jugendliche gefährden oder beeinträchtigen können. Ziel ist die rasche Änderung oder Löschung der problematischen Angebote. Weigern sich Anbieter, Verstöße zu beseitigen, schaltet jugendschutz.net die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als zuständige Aufsicht ein. Bei besonders schweren Verstößen wie Kinderpornografie werden die Fälle direkt an das Bundeskriminalamt weitergegeben, damit Täter nicht vorgewarnt und Ermittlungen nicht behindert werden.

Neben pornografischen, gewalthaltigen und rechtsextremen Inhalten auf Websites, in Suchdiensten und auf Plattformen kontrolliert die Stelle auch jugendaffine Kommunikationsdienste wie Chats, Instant Messenger und Social Communities. Ebenso werden Angebote beobachtet, die selbstverletzende Verhal-

tensweisen propagieren, zum Beispiel Inhalte, die Magersucht verherrlichen oder Ratschläge für einen Suizid geben.

Auf der Kontrolltätigkeit aufbauend erarbeitet jugendschutz.net Handreichungen (www.jugendschutz.net/eltern) und führt Workshops durch, um Eltern, pädagogische Fachkräfte, Jugendliche und Kinder für bestehende Risiken zu sensibilisieren und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Über das schnelle Löschen unzulässiger Inhalte und medienpädagogische Hilfen hinaus entwickelt die Kontrollstelle in Kooperation mit zuständigen Behörden, Institutionen, Anbietern und ihren Selbstkontrollen effiziente Schutzmaßnahmen mit dem Ziel das Internet für Kinder und Jugendliche sicherer zu machen.

Um grenzübergreifend gegen unzulässige Inhalte im Internet vorzugehen, arbeitet jugendschutz.net eng mit ausländischen Partnern zusammen. Die Stelle ist Gründungsmitglied der Netzwerke »International Association of Internet Hotline-Providers« (INHOPE) und des »International Network Against Cyber Hate« (INACH).

In Kooperation mit der Stiftung MedienKompetenz Forum Südwest bietet jugendschutz.net darüber hinaus einen Besprechungsdienst für empfehlenswerte Kinderseiten an, der einmal wöchentlich ausgewählte Links vorstellt: die Klick-Tipps. Ziel ist es, die Klick-Tipps auf möglichst vielen reichweitenstarken Portalen zu platzieren, um Kinder auf kurzem Weg zu guten Seiten zu führen. Anbietern können die Klick-Tipps als kostenlosen Service abonnieren und auf der eigenen Homepage einbinden (www.klick-tipps.net).

Gegründet wurde jugendschutz.net 1997 von den Jugendministerien der Bundesländer. Seit 2003 ist jugendschutz.net an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebunden.

Problematische Inhalte im Netz können gemeldet werden unter:

www.jugendschutz.net/hotline

Weitere Angebote von jugendschutz.net im Internet

www.chatten-ohne-risiko.net: Sicherheitstipps zu Chats und Instant Messengern, mit Bewertung einzelner Chats

© Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

www.hass-im-netz.info: Informationen über Rechtsextremismus im Internet

Publikationen/ Periodika

- Jahresbericht von jugendschutz.net »Jugendschutz im Internet«, erscheint jährlich.
<http://www.jugendschutz.net/pdf/bericht2009.pdf>
- Broschüre »Ein Netz für Kinder – Surfen ohne Risiko« mit Extraheft für Kinder, erstellt im Auftrag des Bundesfamilienministeriums.
<http://www.jugendschutz.net/pdf/Surfen-ohne-Risiko.pdf>
http://www.jugendschutz.net/pdf/Surfen_ohne_Risiko_Kinderteil.pdf
- Beratungsdienst für gute Kinderseiten im Netz »Klick-Tipps – Kinder surfen, wo's gut ist!«, ein gemeinsames Projekt mit der Stiftung Medien-Kompetenz Forum Südwest.
<http://www.klick-tipps.net>
- Broschüre »Chatten ohne Risiko? Sicher kommunizieren in Chat, Messenger und Community«, Faltblätter »Wollen wir chatten? Ja, sicher!« für Kinder und »Chatten ohne Risiko – Was Eltern und Pädagogen wissen sollten« für Erwachsene, Website chatten-ohne-risiko.net und Unterrichtsmaterialien »Chatten ohne Risiko?« für die Klassenstufen 4-7 und 7-10, erstellt mit Unterstützung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK).
<http://www.chatten-ohne-risiko.net>
- Faltblatt »Surfen – Kinder sicher online«, Erstauflage erstellt mit Unterstützung des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit Niedersachsen.
http://www.jugendschutz.net/pdf/Faltblatt_Surfen.pdf
- Faltblatt »Wer ist Ana? Verherrlichung von Essstörungen im Internet«, Erstauflage erstellt mit Unterstützung des Bundesfamilienministeriums, des Jugendinformationszentrums Hamburg, des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit Niedersachsen, des Ministerium für Sozia-

les, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren Schleswig-Holstein und der EU-Initiative klicksafe.de.

http://www.jugendschutz.net/pdf/Faltblatt_Pro-Ana.pdf

- Faltblatt »Sicher vernetzt. Kinder und Jugendliche in Internet-Communitys«, Erstauflage erstellt mit Unterstützung des Bundesfamilienministeriums, des Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, des Jugendinformationszentrums Hamburg, des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit Niedersachsen, des Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz, der Medienanstalt Hamburg/Schleswig Holstein (MA HSH), der Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) und der EU-Initiative klicksafe.de.

http://www.jugendschutz.net/pdf/Faltblatt_Communitys.pdf

- Broschüre »Gegen Verherrlichung von Essstörungen im Internet«, erstellt im Auftrag des Bundesfamilienministeriums.

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=120110.html>

- Broschüre »Klickt's? Geh Nazis nicht ins Netz!« für Jugendliche, erstellt im Auftrag der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung.

<http://www.jugendschutz.net/pdf/Klickts.pdf>

- Buch »Erlebnisswelt Rechtsextremismus. Menschenverachtung mit Unterhaltungswert«, Hrsg.: Stefan Glaser, Thomas Pfeiffer. Das Buch entstand in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen, der nordrhein-westfälischen Landeszentrale für politische Bildung und dem Wochenschau Verlag.

<http://www.wochenschau-verlag.info/>

- Jahresbericht des International Network Against Cyber Hate – INACH.

http://www.jugendschutz.net/pdf/INACH-Report_Cyberhate.pdf

- Tagungsband »Hate on the Net – Promoting tolerance by means of (media)education«, mit Vorträgen über die Nutzung des Internets von Jugendli-

© Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

chen und Beispiele rechtsextremer und rassistischer Web-Propaganda, entstand im Rahmen der INACH-Konferenz in Berlin 2007.

http://www.jugendschutz.net/pdf/INACH_documentation.pdf

- Website »Hass im Netz«, erstellt im Auftrag der Bundeszentrale für politische Bildung.

<http://hass-im-netz.info/>

[zurück](#)

Stand: 2007

Jugendschutzbeauftragte bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten



Beispiel: Rundfunk Berlin-
Brandenburg

Rundfunk Berlin-Brandenburg
Masurenallee 8-14
14057 Berlin
Tel.: 030 / 97993-80600
Fax: 030 / 97993-12519
E-Mail: inge.mohr@rbb-online.de
www.rbb-online.de

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

Die Anforderungen/ Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus § 7 JMStV:

(1) Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen.

(2) Anbieter von Telemedien mit weniger als 50 Mitarbeitern oder nachweislich weniger als zehn Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres so-

© Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

wie Veranstalter, die nicht bundesweit verbreitetes Fernsehen veranstalten, können auf die Bestellung verzichten, wenn sie sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen und diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichten sowie entsprechend Absatz 3 beteiligen und informieren.

(3) Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist vom Anbieter bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Anbieter eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen.

(4) Der Jugendschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Er ist unter Fortzahlung seiner Bezüge soweit für seine Aufgaben erforderlich von der Arbeitsleistung freizustellen.

(5) Die Jugendschutzbeauftragten der Anbieter sollen in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.

Außerdem engagieren sich die Jugendschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Prävention. Die Förderung von Medienkompetenz und die Sensibilisierung von Eltern, Pädagogen und Erziehern für Jugendschutzfragen ist regelmäßiger Bestandteil der Arbeit.

Gründung/ Berufung

1994 (nach Verabschiedung des Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrages)

Organisationsform

Weisungsunabhängige Beratungsfunktion mit Vorschlagsrecht

Rechtliche und gesetzliche Arbeitsgrundlage

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Rundfunkstaatsvertrag

Prüfkriterien

Die »Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes bei der Beurteilung von Fernsehsendungen« (verabschiedet von den ARD-Intendanten im Februar 1997 in der Fassung vom 16. Juni 2003) stellen eine Auslegung der Jugendschutzregelungen auf Basis der aktuellen Einschätzungspraxis dar. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Informationsgebung, die Gestaltung fiktionaler Beiträge und Sendungen sowie deren zeitliche Platzierung. Die Ausführungen zu den unzulässigen Sendungen konkretisieren die jeweiligen Sachverhalte, die ein Sendeverbot bedingen.

Publikationen (Auswahl)

Mohr, Inge: Jugendschutz im Fernsehen. Die Praxis des Jugendschutzes in der ARD. In: Media Perspektiven 1/98, S. 30-38.

Mohr, Inge, Dieter Landmann (Hrsg.): Jugendschutz bei ARD und ZDF. Bericht der Jugendschutzbeauftragten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. München: kopaed verlag 2003.

Mohr, Inge; Breunig, Christian; Feierabend, Sabine; Nolting, Christiane; Oehmichen, Ekkehardt (Hrsg.): Medienkompetenz bei ARD und ZDF. München: kopaed verlag 2003.

[zurück](#)

Jugendschutzbeauftragter beim Hörfunk



Beispiel: Westdeutscher Rundfunk – WDR

Westdeutscher Rundfunk Köln

Appellhofplatz 1

50667 Köln

Tel.: 0221 / 220-0

Fax: 0221 / 220-2739

http://www.wdr.de/unternehmen/programmprofil/jugendmedienschutz/jugendschutz_wdr.jsp

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

Der öffentlich-rechtliche Programmauftrag und der Jugendmedienschutz sind untrennbar miteinander verbunden. Der Jugendschutz hat eine besondere Bedeutung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk – darüber sind sich die verantwortlichen Redakteurinnen und Redakteure, die Intendantin und die Aufsichtsgremien des WDR einig.

Nach den Programmgrundsätzen in § 5 WDR-Gesetz ist die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind einzuhalten. (*§ 5 Programmgrundsätze: (1) Für die Angebote das WDR gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allge-*

meinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.)

Laut § 6 WDR-Gesetz ist beim WDR eine Person zum Jugendschutzbeauftragten zu berufen. Sie hat die Aufgabe, die Intendantin oder den Intendanten in allen Fragen des Jugendschutzes (Radio, Fernsehen und Internet) zu beraten und ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und der Programmgestaltung angemessen zu beteiligen. Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für Zuschauer und Zuhörer.

Wer zum Beauftragten für den Jugendschutz bestellt ist, muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist bei der Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Jährlich hat er dem Rundfunkrat einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Darin zieht er Bilanz seiner Arbeit und beurteilt die Programmangebote des WDR unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes. Zudem befasst er sich mit den Anregungen und Beschwerden des Publikums. (*§ 6 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz: (1) Die für den WDR geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung. (2) Zuständiges Organ im Sinne des § 8 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist die Intendantin oder der Intendant. Der Rundfunkrat ist zuständiges Organ im Sinne des § 9 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. (3) Die Intendantin oder der Intendant beruft eine Person zur oder zum Beauftragten für den Jugendschutz. (4) Die oder der Beauftragte für den Jugendschutz erstattet dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.*)

Darüber hinaus arbeiten die Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF ständig in einem Arbeitskreis zusammen. Der Arbeitskreis der Jugendschutzbeauftragten wurde von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und dem Zweiten Deutschen Fernsehen gegründet. Dieser soll die Entwicklung der Medienlandschaft, der Politik und Gesetzgebung verfolgen. Sowie gesellschaftliche Diskussionen über Normen, Werte, Qualität und Quote im Blick haben.

Gründungsdatum

01. August 1995

Rechtliche und gesetzliche Arbeitsgrundlage

- Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV)
- Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)
- Gesetz über den »Westdeutschen Rundfunk Köln« (WDR-Gesetz) vom 23. März 1985, in der Fassung vom 8.12.2009 (GV. NRW. 728)
- ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes vom 22. Juni 1988 in der Fassung vom 16. Juni 2003

Prüfkriterien

ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes vom 22. Juni 1988 in der Fassung vom 16. Juni 2003

ARD-Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes vom 4. Februar 1997 in der Fassung vom 9. September 2003

[zurück](#)

Stand: 2007

Jugendschutzbeauftragter eines privaten Fernsehsenders

Beispiel: Kabel 1



Kabel 1 Fernsehen GmbH
Beta-Str. 10 h
85774 Unterföhring
Tel.: 089 / 95 07-2104
Fax: 089 / 95 07-2115
E-Mail: martin.rabius@kabeleins.de
www.kabeleins.de

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

Die grundsätzlichen Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten sind gesetzlich geregelt im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag § 7:

- Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist vom Anbieter bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Anbieter eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen.

© Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

- Der Jugendschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Er ist unter Fortzahlung seiner Bezüge, soweit für seine Aufgaben erforderlich, von der Arbeitsleistung freizustellen.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Überprüfung aller Spielfilme, Serien und anderer Programmteile hinsichtlich einer möglichen Jugendgefährdung im Sinne einer Unvereinbarkeit mit der Vorgabe des JMStV zunächst nach Aktenlage (Filmlexika, Datenbanken, FSK-Jugendentscheide, Internet u.ä.m.)
- Überprüfung der Online-Angebote des Senders (Homepage), sowie des Teletext-Angebots des Senders
- Sichtung der nach Überprüfung in Frage kommenden Spielfilme, Serien und anderen Programmteile unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der FSF, FSK und der KJM-Jugendschutzrichtlinien (JuSchRiL).
- Erstellung von Gutachten der gesichteten Filme
- Information und Beratung der o.g. Verantwortlichen im Sinne des JMStV
- Vorbereitung und Durchführung von Prüfanträgen bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF), der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)
- Ständiger Informationsaustausch mit Jugendschutzbeauftragten anderer Sender
- Außenvertretung der Interessen des Senders bei einschlägigen Gremien wie »Forum Medienpädagogik der BLM«, »Kuratorium der FSF« u.ä.m.
- Beobachtung der öffentlichen Diskussion im Bereich Jugendmedienschutz und ggf. Reaktion in Leserbriefen, Teilnahme an Podien etc., sofern die Interessen des Senders tangiert wurden oder befördert werden könnten
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Jugendmedienschutz
- Entwicklung neuer Konzepte und Initiativen, z.B. zu Fragen der Kriterienbildung in der Freigabe-Praxis der FSF in einschlägigen Arbeits-

gruppen und im Austausch mit Medienwirkungsforschern und anderen Jugendschutzbeauftragten.

Gründung/ Berufung

1994 (nach Verabschiedung des Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrags)

Rechtliche und gesetzliche Arbeitsgrundlage

Rundfunkstaatsvertrag

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Prüfkriterien

identisch mit den Prüfkriterien der FSF resp. FSK

[zurück](#)

Kommission für Jugendmedienschutz – KJM



KJM-Stabsstelle:
Leitung: Verena Weigand
c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München
Tel.: 089 / 63 80 8-0
Fax: 089 / 63 80 8-290
E-Mail: stabsstelle@kjm-online.de
<http://www.kjm-online.de>

KJM-Geschäftsstelle:
Leitung: Sabine Köster-Hartung
Steigerstr. 10
99096 Erfurt
Tel.: 0361 / 55069-0
Fax: 0361 / 55069-20
E-Mail: geschaeftsstelle@kjm-online.de

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) sorgt seit April 2003 als zentrale Aufsichtsinstanz für die Umsetzung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) im privaten Rundfunk, den Telemedien und Internet. Die KJM dient dabei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Um für einen effizienten Jugendschutz zu sorgen, arbeitet die KJM eng mit anderen Jugendschutzeinrichtungen, insbesondere jugend-schutz.net und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), zusammen. Zu den zentralen Aufgaben der KJM gehört die Überprüfung von Rundfunk- und Telemedienangeboten auf mögliche Verstöße gegen

die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Die KJM entscheidet über die entsprechenden Maßnahmen. Vollzogen werden diese Maßnahmen, z.B. Ordnungswidrigkeitenverfahren, mit Bußgeld bis zu 500.000 Euro, von den Landesmedienanstalten. Weitere Aufgaben der KJM sind u.a. die Anerkennung von Selbstkontrollenrichtungen, die Festlegung von Sendezeiten, die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen und die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen.

Gründungsdatum

2. April 2003

Organisationsform – Mitgliederstruktur

Die KJM ist ein Organ der Landesmedienanstalten, das im Einzelfall für die jeweils zuständige Landesmedienanstalt tätig wird. Vorsitzender ist Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM). Die KJM besteht aus zwölf Mitgliedern und zwölf stellvertretenden Mitgliedern. Das zwölfköpfige KJM-Plenum besteht aus sechs Mitgliedern der Landesmedienanstalten, vier von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden und zwei von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannten Sachverständigen.

Rechtliche und gesetzliche Arbeitsgrundlagen

Mit dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) des Bundes und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder, beide gültig seit 1. April 2003, wurde der Jugendmedienschutz in Deutschland reformiert und der zunehmenden Konvergenz der Medieninhalte Rechnung getragen. Die neuen Gesetze haben die rechtlichen Rahmenbedingungen für Trägermedien und Telemedien zusammengefasst und vereinheitlicht. Gleichzeitig wurde damit ein neues Jugendschutzmodell, das Prinzip der »regulierten Selbstregulierung«, eingeführt. Das bedeutet: Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle wird ein gesetzlich festgeschriebener Entscheidungsrahmen zugebilligt, den die Medienaufsicht nur begrenzt überprüfen darf.

Beurteilungsmaßstäbe und Prüfkriterien

Die rechtliche Grundlage für die Bewertung der Rundfunk- und Telemedieninhalte bildet der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, der zwischen unzulässigen (§ 4 JMStV) und entwicklungsbeeinträchtigenden (§ 5 JMStV) Angeboten unterscheidet. Unzulässige Angebote dürfen weder im Rundfunk noch in den Telemedien verbreitet werden. Im Bereich der Telemedien gibt es allerdings Ausnahmeregelungen. Zu unzulässigen Inhalten gehören u.a.: Aufstachelung zum Rassenhass, Pornografie, Kriegsverherrlichung, die Darstellung von Kindern oder Jugendlichen »in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung« und die Verletzung der Menschenwürde.

Eine zentrale Fragestellung im Jugendmedienschutz ist das Wirkungsrisiko bestimmter Inhalte für Kinder und Jugendliche. Die aktuelle Medienwirkungsforschung geht davon aus, dass Medienwirkungen durch das Zusammenwirken vieler Faktoren entstehen und sich in der Regel nicht auf einzelne Ursachen zurückführen lassen. Die Persönlichkeit des Rezipienten, aber auch situative Bedingungen oder formale Merkmale des Mediums müssen berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird aber von einem Wirkungsrisiko für Heranwachsende ausgegangen. Dieses Wirkungsrisiko bildet auch den Maßstab für die Einstufung von Angeboten als entwicklungsbeeinträchtigend.

Die Grundlage der Prüftätigkeit der KJM bilden die »Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien«. Dieser Kriterienkatalog ist auf Basis des ehemaligen »Bewertungsleitfadens für die Programmaufsicht im Rundfunk« der Landesmedienanstalten entwickelt worden. Um dem erweiterten Verantwortungsbereich (Aufsicht über Rundfunk und Telemedien) Rechnung zu tragen, musste der Bewertungsleitfaden überarbeitet und durch Bewertungskriterien für Telemedien ergänzt werden.

Die »Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien« widmen sich insbesondere den Wirkungsrisiken, die die »Entwicklungsbeeinträchtigung« von Kindern und Jugendlichen bzw. eine Entwicklungsgefährdung zur Folge haben. Außerdem werden die medienrechtlichen Unzulässigkeitstatbestände näher erläutert.

[zurück](#)

Landesjugendamt – LJA

Beispiel: Bremen



Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Landesjugendamt
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Tel.: 0421 / 361-96044
Fax: 0421 / 361-2155
E-Mail: john.geradu@soziales.bremen.de
www.soziales.bremen.de

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

Oberste Landesjugendbehörde, zuständig für den erzieherischen, gesetzlichen und strukturellen Kinder- und Jugendschutz im Land Bremen.

Rechtliche gesetzliche Arbeitsgrundlage

Beantragung der Aufnahme von Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, in die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 21 Abs. 2 JuSchG.

Vorbereitung der Ernennung von Beisitzern/innen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien durch die Landesregierung nach § 19 Abs. 1 JuSchG

Bestellung von Sachverständigen für den Jugendschutz in die Prüfausschüsse bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gemäß §§ 12, 14 JuSchG i. V. m. § 6 der Grundsätze der FSK vom 01. April 2003

Einleitung von Appellationsverfahren bei der FSK nach § 15 der Grundsätze der FSK vom 01. April 2003

Bestellung von Sachverständigen für Jugendschutz in die Ausschüsse der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) gemäß §§ 12, 14 JuSchG

[zurück](#)

Stand: 2007

Landesmedienanstalt

Beispiel: Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK)
Rheinland-Pfalz



Turmstraße 10
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621 / 52 02-0
Fax: 0621 / 52 02 152
E-Mail: mail@lmk-online.de
<http://www.lmk-online.de>

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

- Lizenzierung und Beratung: Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz erteilt die Lizenzen für den privaten Hörfunk und das private Fernsehen und berät im Vorfeld einer Zulassung. Zudem führt die LPR die Aufsicht über die Programmebelegung in den Kabelnetzen des Landes.
- Aufsicht und Sanktionierung: Als Aufsichtsbehörde achtet die LMK auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die privaten Hörfunk- und Fernsehveranstalter. Sie prüft, ob mit den ausgestrahlten Programmen gegen die Regelungen zum Jugendschutz, zur Werbung oder zu den Programmgrundsätzen verstoßen wurde.

© Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

- Förderung Offener Kanäle: Seit 1984 besteht für Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, mit eigenen Beiträgen Fernsehen zu machen und über lokale/regionale Kabelnetze kostenlos zu verbreiten. Die LMK hat hierzu lokale Studios eingerichtet.
- Vermittlung von Medienkompetenz/ Medienpädagogik: Ein Schwerpunkt der LMK gilt der Vermittlung von Medienkompetenz. Die LMK unterstützt zahlreiche Projekte und Initiativen im Bereich von (Fort-)Bildung und Medien. Als gemeinsames Projekt von LfK, SWR und LMK wurde im Jahre 2001 auf Initiative der LPR die Stiftung MedienKompetenzForum Südwest gegründet. Weitere Schwerpunkte sind Projekte für das Ganztagschulprogramm in Rheinland Pfalz sowie Koordination des EU-Projektes »Klicksafe« für mehr Sicherheit im Internet.

Gründung

1987

Organisationsform

Versammlung (42 Mitglieder)

Direktor: Manfred Helmes

Vorsitzende der Versammlung: Renate Pepper

Presse: Dr. Joachim Kind

Rechtliche und gesetzliche Arbeitsgrundlage

- Rundfunkstaatsvertrag
- Landesrundfunkgesetz
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- Satzungen der LMK

Prüfkriterien

Die Prüfkriterien beruhen auf den gesetzlichen Arbeitsgrundlagen der Landesmedienanstalt (Rundfunkstaatsvertrag).

Publikationen/ Periodika

LMK-Schriftenreihe (ab Band 18 im Nomos-Verlag)

[zurück](#)

Stand: 2007

Polizeistreifen im Internet

Beispiel: PP München

Dezernat 12 des PP München (Kommissariate 121, 122, 123 und 124)

Bayerstraße 35-37

80335 München

Tel.: 089 / 551 72 - 121,122,123,124

Fax: 089 / 551 72 - 300 (Dez. 12) und -151 (K 122)

E-Mail: ppmuc@polizei.bayern.de

<http://www.polizei.bayern.de/ppmuc>

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

Neben anderen Delikten die Bekämpfung der (sexuellen) Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Stadt München und Teilen des Landkreises München.

Dazu gehören zum Zuständigkeitsbereich des K 122 die Verfolgung

- unerlaubter Verbreitung pornographischer Schriften mit Schwerpunkt Kinderpornografie,
- unerlaubter Verbreitung jugendgefährdenden Medien wie z.B. Gewaltdarstellungen (Horrorvideos, brutale Computerspiele)
- sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern für das K 123 u.a. die Verfolgung

© Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

- von Misshandlungen Schutzbefohlener (z.B. geschlagene Kinder) zum Aufgabenbereich des K 124 u.a. die Verfolgung und Endsachbearbeitung
- sonstiger gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzes (z.B. Jugendarbeitsschutz) und
- Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflicht (z.B. vernachlässigte/verwahrloste Kinder)

Vor-Ort-Kontrollen der Jugendschutzbestimmungen obliegen nunmehr dem Aufgabenbereich der regionalen Schutzpolizei-Dienststellen. Die Endsachbearbeitung der dabei festgestellten Verstöße erfolgt dann durch die zuständigen Kommissariate des Dez. 12.

Organisationsform

Enge Zusammenarbeit vor allem des K 122 (Jugendmedienschutz) mit dem K 343 (EDV-Spezialisten) bei Durchsuchungen und der Auswertung der sichergestellten EDV-Beweismittel.

Rechtliche und gesetzliche Arbeitsgrundlage

Die Aufgabenzuweisung ergibt sich aus den jeweiligen länderspezifischen Gesetzen, in Bayern aus Art. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG). So weist der dortige Abs. 1 der Polizei die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu (präventive Aufgabe). Abs. 4 überträgt der Polizei die Aufgaben aus anderen Rechtsvorschriften, wie beispielsweise der § 163 StPO die Verfolgung von Straftaten (repressive Aufgabe). Dazu zählen u.a. Strafbestimmungen aus dem Strafgesetzbuch (StGB) wie § 131 Gewaltdarstellungen, § 176 sexueller Missbrauch von Kindern, § 184 Verbreitung pornografischer Schriften aber auch aus nebenrechtlichen Gesetzen wie dem neu gefassten Jugendschutzgesetz oder dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Prüfkriterien

Das Ziel ist nicht Zensur, sondern die Verfolgung von Personen, die durch die Aktivitäten das Netz in Verruf bringen. Die Würde der Kinder und ihr Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ist höher einzustufen als der vorgeschobene Rechtsanspruch, den Kriminelle unter dem Deckmantel der Meinungsfreiheit für sich einfordern. [zurück](#)

Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle – USK

Ständiger Vertreter der Obersten
Landesjugendbehörden bei der USK



Marchlewskistraße 27
10243 Berlin
Tel.: 030 / 29 3638 29-0
Fax: 030 / 29 3638 29-9
E-Mail: kontakt@usk.de
E-Mail: staendige.vertreter@usk.de
Web: www.usk.de

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) organisiert in Deutschland die Altersfreigabe von Computerspielen. Als Geschäftsbereich der »Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware GmbH« wird sie von den Verbänden der Computerspielwirtschaft, dem Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e.V. (BIU) und dem Bundesverband der Entwickler von Computerspielen G.A.M.E. e.V., getragen.

Die Gesellschafter tragen zwar das wirtschaftliche Risiko der GmbH, jedoch nicht die Verantwortung für die Alterskennzeichnungen. Für diese Aufgabe sind die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) zuständig. Diese führen über

© Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

ihre Ständigen Vertreter bei der USK und die von ihnen benannten Jugendschutzsachverständigen das Kennzeichnungsverfahren durch.

Gemäß dieser Aufgabenverteilung sorgt die USK dafür, dass die Spiele technisch und inhaltlich für die vielfältigen Spielplattformen geprüft werden können. Die Aufgaben der USK umfassen gleichzeitig die Organisation der Prüfungsgremien, der Prüftermine und der notwendigen Fortbildung aller an den Prüfverfahren Beteiligten. Die USK wird von einem Beirat beraten.

Prüfkriterien

Für die Prüfung von Computerspielen gibt es festgelegte Kriterien, die in Zusammenarbeit mit der USK, den Obersten Landesjugendbehörden und unter Berücksichtigung der Spruchpraxis der BPjM entwickelt wurden. Diese Prüfkriterien orientieren sich an der Schutzwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen vor Beeinträchtigungen, an der Forschung zur Wirkung von Computerspielen und zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Ein Computerspiel darf für eine Altersstufe nicht freigegeben werden, wenn es geeignet ist die Entwicklung dieser Kinder und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (§ 14 Abs. 1 JuSchG).

In § 14 Absatz 2 JuSchG werden fünf gesetzliche Freigaben und Kennzeichen vorgeschrieben:



Freigegeben ohne Altersbeschränkung gemäß §14 JuSchG

Spielinhalte und Genres:

Bei den Spielen ohne Altersbeschränkung handelt es sich um Spiele, die sich sowohl direkt an Kinder und Jugendliche als auch an Erwachsene als Käuferschicht richten. Darunter fallen familienfreundliche Spiele, wie beispielsweise Geschicklichkeits- und Gesellschaftsspiele, Sportspiele, Jump'n Run, aber auch alle Spielangebote an Jugendliche und Erwachsene, die aus der Sicht des Jugendschutzes kei-

nerlei Beeinträchtigungen für Kinder beinhalten (z. B. Simulationen, Management, klassische Adventure und einige Rollenspiele, die von jüngeren Kindern noch gar nicht gespielt werden können).

Kriterien für das Kennzeichen »Freigegeben ohne Altersbeschränkung«:

Die meisten Computer- und Videospiele kommen mit der Kennzeichnung »ohne Altersbeschränkung« auf den Markt. Sie enthalten keine Gewaltdarstellungen und konfrontieren Kinder nicht mit nachhaltig ängstigenden Situationen. Bei den Kinderspielen wird die Spielatmosphäre häufig durch eine freundliche und farbenfrohe Grafik geprägt. Der ruhigere Spielbau setzt auch jüngere Kinder nicht unter einen hohen Handlungsdruck. Auch die Spielaufgaben sind dann kindgerecht.

Das Alterskennzeichen gibt jedoch keine Information darüber, ob das Spiel für Vorschulkinder geeignet oder pädagogisch wertvoll ist, ob Vorschulkinder das Spiel technisch und inhaltlich beherrschen, ob Aufgaben und Grafik des Spiels immer kindgerecht umgesetzt worden sind und ob Texteinblendungen und gesprochene Sprache verstanden werden.

Tipp für Eltern: Informieren Sie sich vor jedem Kauf über den Spielinhalt (z.B. im Internet oder in Spielezeitschriften) und lassen Sie sich vom Verkaufspersonal beraten.



Freigegeben ab 6 Jahren gemäß §14 JuSchG

Spielinhalte und Genres:

Bei diesen Spielen handelt es sich überwiegend um familienfreundliche Spiele, die bereits spannender und wettkampfbetonter ausfallen dürfen (z. B. durch höhere Spielgeschwindigkeiten und komplexere Spielaufgaben), wie Rennspiele (»Racer«), Simulationen, Jump'n Run und Rollenspiele.

Kriterien für das Kennzeichen »Freigegeben ab 6 Jahren«:

Kinder von sechs bis elf Jahren entwickeln die Fähigkeit zu differenzierter und distanzierter Wahrnehmung medialer Darstellungen und Inhalte. Sie lernen immer besser, zwischen Spielwelt und Wirklichkeit zu unterscheiden, erwerben erste differenzierte Medienerfahrungen und sind in der Lage, dosierte Spannungsmomente und durch Pausen gemilderten Handlungsdruck zu verkraften.

Die Spielaufgaben sind temporeicher und erfordern Grundfertigkeiten der Auge-Hand-Koordination. Viele Spielkonzepte für diese Altersgruppe setzen auf sportlichen Wettbewerb oder Geschicklichkeit und bieten Fantasy- und Märchenwelten, bekannte Comic- oder Trickfilm-Helden als Spielfiguren an. Spielgestaltung und -dynamik gestatten selbst jüngeren Grundschulkindern Abstand zum Spielgeschehen.

Sind Kampfdarstellungen enthalten, können sie mit der Alltagswirklichkeit nicht verwechselt werden, sondern werden märchenhaft oder abstrakt-symbolisch präsentiert. Die Kampfszenen sind nicht dazu geeignet, Kinder zu verunsichern oder sozialschädliche Vorbilder zu vermitteln.

Ausgeschlossen sind Spiele, die 6-jährige Kinder unzumutbarem Stress aussetzen, nachhaltig ängstigen oder emotional überbelasten oder akustisch und/oder optisch über Gebühr erregen.



Freigegeben ab 12 Jahren gemäß §14 JuSchG

Spielinhalte und Genres:

Diese Spiele sind bereits deutlich kampfbetonter. Die Spielszenarien sind in einem historischen, futuristischen oder märchenhaft-mystischen Kontext angesiedelt, so dass sie ausreichend Distanzierungsmöglichkeiten für den Spieler bieten. Unter diese Altersfreigabe fallen auch schon militärische Simulationen, Arcade-, Strategie- und Rollenspiele.

Kriterien für das Kennzeichen »Freigegeben ab 12 Jahren«:

12- bis 15-Jährigen wird die Fähigkeit zu distanzierter Wahrnehmung und zur Unterscheidung zwischen Spielwelt und Wirklichkeit in höherem Maße zuge-

traut als jüngeren Kindern. Sie verfügen zunehmend über vielfältige und komplexe mediale Erfahrungen und verkraften länger anhaltende Spannung und größeren Handlungsdruck bei der Erfüllung von Spielaufgaben. Die möglicherweise enthaltenen Kämpfe und Auseinandersetzungen in dem Spiel sind so inszeniert, dass sie auch für 12-Jährige deutlich als Fiktion erkennbar bleiben. Die Spielaufgaben sind komplexer gestaltet und erfordern die Fähigkeit des abstrakten und logischen Denkens. Es werden höhere Anforderungen an die Fähigkeiten der Hand-Auge-Koordination gestellt.

Viele Spielkonzepte, die dieser Altersgruppe zugänglich gemacht werden, kommen ohne menschlich gestaltete Spielfiguren aus, setzen auf Technikfaszination (historische Kampf- oder Science-Fiction-Szenarien) oder auf die Motivation, Heldenrollen in komplexen Fantasy- und Mythenwelten zu spielen. Düstere Bedrohungs- und Konfliktsituationen können inhaltlich in die erzählte Geschichte eingebunden sein, dominieren jedoch nicht das gesamte Spiel. Sind Gewaltdarstellungen enthalten, wirken sie für diese Altersgruppe immer erkennbar unrealistisch, können nicht auf Alltagssituationen übertragen werden und bieten keine Modelle für Konfliktlösungen.



Freigegeben ab 16 Jahren gemäß §14 JuSchG

Spielinhalte und Genres:

Spiele mit einer Altersfreigabe ab 16 Jahren zeigen auch Gewalthandlungen, so dass ganz klar auch Erwachsene zur Käuferschicht gehören. Häufig handelt es sich bei den Spielen um bewaffnete Kämpfe mit einer Rahmenhandlung (Story) und militärischen Missionen. Zu den Genres zählen Action-Adventures, militärische Strategiespiele und die so genannten »Shooter«.

Kriterien für das Kennzeichen »Freigegeben ab 16 Jahren«:

16- bis 17-Jährige verfügen bereits über vielfältige und systematische mediale Erfahrungen, über Kenntnisse der Medienproduktion und verkraften länger anhaltende Spannung und höheren Handlungsdruck bei der Erfüllung von Spielaufgaben, ohne in ihrer Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt zu werden.

Zwar enthalten Spiele mit diesem Kennzeichen auch kampfbetonte und gewalthaltige Inhalte, doch vermitteln weder die Spielhandlung noch die Spielmöglichkeiten sozial schädigende Botschaften oder Vorbilder. Auseinandersetzungen und Kämpfe bleiben für diese Altersgruppe als Spiel erkennbar. Der Spielerfolg erfordert maßgeblich strategisches und taktisches Denken sowie meistens die Fähigkeit zum Teamplay.

Spiele mit diesem Kennzeichen versetzen 16- bis 17-Jährige zwar zeitweise deutlich in Anspannung, doch gewaltlose Spielanteile und unrealistisch wirkende Spielelemente ermöglichen Abstand zum Spielgeschehen, so dass die Entwicklung der Jugendlichen nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.



Keine Jugendfreigabe gemäß §14 JuSchG

Spielinhalte und Genres:

Da diese Spiele nahezu ausschließlich gewalthaltige Spielkonzepte thematisieren und häufig eine düstere und bedrohliche Atmosphäre erzeugen, sind die Zielgruppe ausschließlich Erwachsene. Zu den Genres gehören vornehmlich die so genannten »Ego-Shooter«. Hintergrund der jeweiligen Story sind beispielsweise kriegerische Auseinandersetzungen oder brutale Kämpfe zwischen rivalisierenden Gangs.

Kriterien für das Kennzeichen »Keine Jugendfreigabe«:

Es handelt sich um Spiele, die für Minderjährige generell nicht freigegeben werden, weil sie jugendbeeinträchtigend sind. Vor der Wucht der Bilder und der gewalthaltigen Konzepte sowie der eventuellen Identifikation mit Spielfiguren, deren Handeln ethisch-moralischen Anforderungen zuwiderläuft, sollen Minderjährige geschützt werden.

Die hohe atmosphärische Dichte und Glaubwürdigkeit des Spielgeschehens lässt eine Distanzierung zum Spielgeschehen nur schwer zu. Spielangebot und Umsetzung verlangen einen Grad an sozialer Reife und Distanz, der bei 16- bis 17-Jährigen nicht generell vorausgesetzt werden kann. Die Kennzeichnung »keine Jugendfreigabe« schließt jedoch aus,

- dass Spielinhalte Gewalttaten in der Alltagswirklichkeit legitimieren und Parallelen zur Realität nahe legen;
- dass sich »Selbstjustiz« als bewährtes Mittel zur Durchsetzung von Gerechtigkeit vermittelt;
- dass drastisch inszenierte und grafisch detailliert aufbereitete Gewalttaten gegen menschlich oder menschenähnlich gestaltete Spielfiguren die Spielhandlung prägen;
- dass gewaltbeherrschte Spielaufgaben alle anderen Spielelemente dominieren;
- dass das Spiel nur erfolgreich beendet werden kann, wenn Spielfiguren eliminiert werden, die nicht als Gegner auftreten;
- dass Kriegsbegeisterung vermittelt und Gewaltfolgen explizit bagatellisiert werden.

Computerspiele mit dem Kennzeichen »Keine Jugendfreigabe« enthalten auch keine in Deutschland gesetzlich verbotenen Inhalte (z. B. exzessive Gewaltdarstellungen, Rassismus, Kriegshetze und Pornographie).

Sieht das Prüfungsgremium bei der USK die Indizierungskriterien der Bundesprüfstelle für jugendgefährdete Medien (BPjM) nach der Prüfung eines Spiels als erfüllt an, wird die Alterskennzeichnung durch die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) verweigert.

Publikation / Periodika

Informationen zum Prüfverfahren und zu den Kriterien der Alterskennzeichen von Computerspielen auf Datenträgern können Sie nachlesen in unserer Broschüre: »Kinder und Jugendliche schützen. Alterskennzeichen für Computer- und Videospiele in Deutschland«. Die Broschüre kann von der Homepage der USK <http://www.usk.de> kostenlos herunter geladen werden. Auf Anfrage wird sie von der USK auch kostenlos zugesandt. Die komplette Liste der seit 1994 von der USK geprüften Titel und die wochenaktuelle Liste der Freigaben für Computer- und Videospiele befinden sich ebenfalls auf der Homepage der USK.

[zurück](#)

Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. – VPRT



Stromstraße 1
10555 Berlin
Tel.: 030 / 3 98 80-0
Fax: 030 / 3 98 80 148
E-Mail: info@vpert.de
<http://www.vpert.de>

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

Der VPRT hat sich die Aufgabe gesetzt, die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene zur Förderung des privaten Rundfunks und der privaten elektronischen Medien wahrzunehmen.

Der VPRT ist Initiator der FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen) und der FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter).

Gründung

Oktober 1990

Mitglieder

160 private Anbieter von Hörfunk, Fernsehen und Multimedia-Diensten sowie vergleichbarer Tele- und Onlinemedien.

Organisationsform

Mitgliederversammlung
Vorstand des Verbandes
Vorstände der Fachbereiche
Organisationsstruktur siehe unten

Rechtliche und gesetzliche Arbeitsgrundlage

Der VPRT ist als eingetragener Verein tätig.

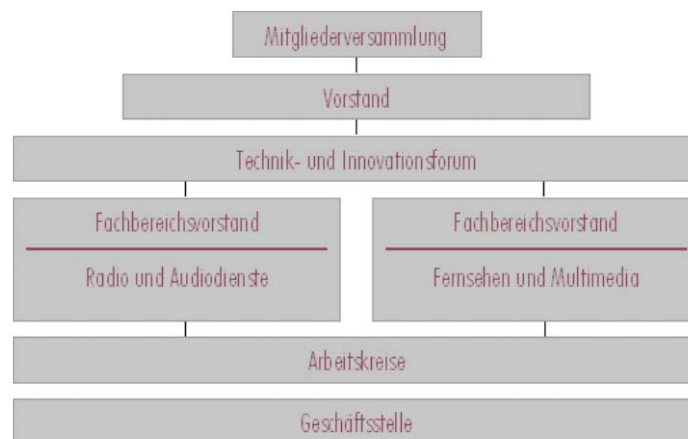
Prüfkriterien

Keine, da keine direkte Prüfung von Medien/ Medieninhalten

Publikationen/ Periodika

Schriftenreihe des VPRT
Broschürenreihe des VPRT

Organisationsstruktur



[zurück](#)

Zentralstellen der Länder zur Bekämpfung gewaltdarstellender pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften

Beispiel: Bundesland Baden-Württemberg

Olgastraße 2
70182 Stuttgart
Tel.: 0711 / 2 12-0
Fax: 0711 / 2 12 33 83

Selbstdarstellung – Aufgabenspektrum

Die wesentliche Aufgabe der Zentralstelle besteht darin, für ihren Zuständigkeitsbereich zu prüfen, ob Schriften einen strafrechtlich relevanten Inhalt haben, d.h. ob sie Gewaltdarstellungen enthalten, zum Rassenhass aufstacheln, pornographisch oder sonst offensichtlich schwer jugendgefährdend sind. Die Zentralstelle ist grundsätzlich nicht unmittelbar strafverfolgend tätig. Durch die Zuständigkeitskonzentration soll verhindert werden, dass voneinander abweichende Bewertungen erfolgen.

Gründung

1955 (in Baden-Württemberg) bei der Generalstaatsanwaltschaft in Stuttgart

© Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Berlin, Juni 2010

Organisationsform

Die Zentralstellen werden von den örtlichen Staatsanwaltschaften in ein Verfahren eingeschaltet, wenn die inhaltliche Vorprüfung einer verfahrensgegenständlichen Schrift nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt. Die örtliche Staatsanwaltschaft legt die Schrift zusammen mit den Ermittlungsakten unter Darlegung ihrer Auffassung der Zentralstelle vor.

Die Zentralstellen leiten ihre Stellungnahmen an die örtlichen Staatsanwaltschaften zurück. Ihre Bewertungen sind für diese bindend. Ihnen obliegt die Durchführung des weiteren Verfahrens. Durch diese verbindliche Bewertung wird erreicht, dass sachgleiche Strafverfahren im Land nach einheitlichen Grundsätzen betrieben werden.

Die Zentralstellen unterrichten sich gegenseitig über Bewertungen oder sonstigen Erkenntnisse und sprechen ihre Entscheidungen untereinander ab. Auch wenn Bewertungen eines Landes für die Staatsanwaltschaften anderer Länder nicht verbindlich sind, wird ihnen doch in aller Regel gefolgt. Dies führt zu einer gewissen gleichmäßigen Strafverfolgung im gesamten Bundesgebiet.

Rechtliche und gesetzliche Arbeitsgrundlage

Die einzelnen gesetzlichen Regelungen sind Ländersache. Die Aufgaben werden entweder von den Generalstaatsanwaltschaften oder von landgerichtlichen Staatsanwaltschaften erfüllt.

In Baden-Württemberg ist die Regelung folgendermaßen erfolgt und veröffentlicht worden: AV d. JuM vom 14.10.2003 (4736/0063). Veröffentlicht in: »Die Justiz 2003, 610«.

Prüfkriterien

Insbesondere, ob Schriften Gewaltdarstellungen enthalten, zum Rassenhass aufstacheln, pornographisch oder sonst offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden (§§ 130, 131, 184, Strafgesetzbuch [StGB]; 15 Jugendschutzgesetz [JuSchG]; 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag [JMStV]).

[zurück](#)